Gesamtskript Soziale Arbeit M 3.1

Rechtslexikon Soziale Arbeit – wissen.iresa.de

Prof. Dr. Florian Gerlach, Osnabrück

Stand September 2026

Inhalt

1 Skript Sozialrecht **3**
1.1 Aufbau und Strukturprinzipien des Sozialrechts 3
1.2 Grundsicherung 7
1.3 Wohngeld 28
1.4 Unterhaltsvorschuss 33
1.5 Kindergeld 36
1.6 Elterngeld 41
1.7 Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz 46

1 Skript Sozialrecht

1.1 Aufbau und Strukturprinzipien des Sozialrechts

Sozialversicherung

Die fünf Sparten („Säulen“) der Sozialversicherung sind

- die Arbeitslosenversicherung – SGB III,
- die Krankenversicherung – SGB V,
- die Rentenversicherung – SGB VI,
- die Unfallversicherung – SGB VII sowie
- die Pflegeversicherung – SGB XI.

Dieses System der Sozialversicherung weist jedoch Lücken auf. Zum einen, weil nicht alle Personen in allen Bereichen der Sozialversicherung sozialversichert sind.

> Beispiel: So stellt z.B. das SGB VI (Rentenversicherung) Leistungen zur Rehabilitation behinderter und kranker Menschen zur Verfügung. Um diese Leistungen in Anspruch nehmen zu können, muss der betroffene Hilfesuchende nachweisen, dass er über eine bestimmte Zeit Beiträge eingezahlt hat (sog. Vorversicherungszeiten); darüber hinaus muss er darlegen können, dass durch die Hilfeleistung seine Arbeitsfähigkeit voraussichtlich wieder hergestellt werden wird (sog. positive Rehabilitationsprognose). Erfüllt der Hilfesuchende eine dieser Voraussetzungen nicht, hat er keinen Anspruch aus der Sozialversicherung (hier: Rentenversicherung – SGB VI). Leistungsansprüche ergeben sich dann im Regelfall aus den Regelungen des Fürsorgerechts.

Zum anderen, weil es auch bei bestehender Sozialversicherung Lücken in den einzelnen Sicherungssystemen gibt. Auch hier gilt wiederum: diese Lücken zu schließen ist zunächst Aufgabe der Familie. Kann auch diese wie in der Regel – den Hilfebedarf nicht oder nur zum Teil auffangen, ist es Aufgabe der Sozialfürsorge oder der Eingliederungshilfe, die verbleibenden Lücken im System der sozialen Sicherung zu schließen.

Sozialfürsorge

Die Gesetze der Sozialfürsorge sind

- die Grundsicherung für Arbeitsuchende – SGB II,
- die Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII sowie
- die Sozialhilfe – SGB XII.

Das deutsche Sozialrecht unterscheidet damit scharf zwischen Regelungen des Sozial**versicherungs**rechtes und solchen des Sozial**fürsorge**rechtes. Die praktische Konsequenz dieser Systematik liegt zunächst in der Refinanzierung der jeweiligen Systeme: während die Sozialversicherung (primär) durch Beiträge ihrer Mitglieder und damit vor allem durch die abhängig beschäftigten Arbeitnehmer selbst refinanziert wird, bringt der Staat die Mittel für die Erbringung der Fürsorgeleistungen unmittelbar aus dem Staatshaushalt auf. Auf Seiten des Hilfebedürftigen wirkt sich dieses System in der Weise aus, dass er Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherung nur haben kann, wenn er Mitglied in der jeweiligen Sozialversicherung ist. Hilfesuchende, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Sozialversicherung sind oder deren Hilfebedarf durch die jeweilige Sozi-alversicherung nicht gedeckt wird, können Anspruch auf Leistungen des Fürsorgerechts haben. In den jeweiligen Fürsorgegesetzen finden sich – gleichsam spiegelbildlich zu den Regelungen des Versicherungsrechtes – Leistungen der Krankenhilfe, der Arbeitslosenhilfe, der Hilfe für alte Menschen, der Hilfe zur Pflege, etc. Fallen vorrangige Sicherungssysteme aus, lebt das Fürsorgerecht auf. Das Fürsorgerecht ist damit als unterste Stufe der sozialen Sicherung ein Auffangsystem, welches erst greift, wenn vorrangige Sicherungssysteme nicht in Betracht kommen. Leistungen des Fürsorgerechts sind gegenüber anderen Sozialleistungen subsidiär. Man spricht deshalb vom Subsidiaritätsprinzip im deutschen Sozialleistungsrecht.

Geschichte

Die ältesten Rechtsquellen bestehen in Regelungen zur sog. „Armenlast“, die die Kommunen zu tragen hatten. Die Armenlast reicht zurück bis in das ausgehende Mittelalter. Sie war der Vorläufer des Fürsorgerechts, das in der Weimarer Zeit ab 1922 mit den „Reichsgrundsätzen über Art und Maß der öffentlichen Fürsorge“ sowie der „Fürsorgepflichtverordnung“ und dem „Reichsjugendwohlfahrtsgesetz“ weiter normiert wurde.

Die deutsche Sozialversicherung ist rund 140 Jahre alt. Sie nahm ihren Ausgang im Deutschen Kaiserreich des 19. Jahrhunderts unter dem damaligen Reichskanzler Otto von Bismarck (sog. Bismarcksche Sozialgesetzgebung). In den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts führte Bismarck zunächst

- die Krankenversicherung (1883), sodann
- die Unfallversicherung (1884) und schließlich,
- die Rentenversicherung (1889) ein;

Die

- Arbeitslosenversicherung (1927)

trat erst über ein Vierteljahrhundert später, während der Weimarer Zeit, in Kraft.

Die

- Pflegeversicherung (1994)

trat erst Mitte der 1990er als fünfte und letzte Säule der Sozialversicherung Jahre in Kraft.

Ein weiterer wesentlicher Schritt in der Sozialgesetzgebung der Bundesrepublik war das Inkrafttreten des

- Bundessozialhilfegesetzes (1962).

Das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) war ein Fürsorgegesetz. Es regelte auf unterster Stufe der sozialen Sicherung die Absicherung elementarer Lebensrisiken, wie Erwerbslosigkeit, Krankheit, Behinderung, Alter, etc. Wegen seines strengen Nachrangs und der zur damaligen Zeit herrschenden Vollbeschäftigung entfaltete es seine Wirkung als System zu Absicherung des Armutsrisikos in größerem Umfang erstmalig während der sog. „Ölkrise“ Anfang der 1970er Jahre.

Das Sozialgesetzbuch

Seit den Anfängen der Sozialgesetzgebung im 19. Jahrhundert war das Sozialrecht in Deutschland immer unübersichtlicher geworden. Zu Beginn der 60er Jahre fand sich ein nahezu unüberschaubares und intransparentes sowie von einer Vielzahl von Überschneidungen geprägtes Sozialrecht vor. Die Regierung Brandt (SPD) entschloss sich daher Ende der 1960er Jahre (Regierungserklärung v. 1969) zur Vereinheitlichung und Vereinfachung des Sozialrechtes zur Schaffung eines einheitlichen Sozialgesetzbuches. Der Beratungsprozess einer von der Bundesregierung eingesetzten 30-köpfigen Expertengruppe vereinnahmte zunächst eine Zeitspanne von ca. 10 Jahren. Die Expertengruppe schlug die Schaffung von zunächst zehn Sozialgesetzbüchern (SGB I bis SGB X), gegliedert nach Sachgebieten (Arbeitsförderung, Sozialversicherung, Jugendhilfe, Sozialhilfe, etc.) vor. Der erste Teil des Sozialgesetzbuches, der Allgemeine Teil – SGB I, wurde im Jahre 1975 in Kraft gesetzt. Die weiteren Gesetze folgten in den kommenden 30 Jahren sukzessive. Hervozuheben ist hier das Inkrafttreten des SGB VIII durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz, das das zuvor geltende Jugendwohlfahrtsgesetz 1990 ablöste.

Erst im Jahre 2005 wurde im Rahmen der sog. „Hartz IV“-Gesetzgebung das Bundessozialhilfegesetz aufgehoben und das SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) sowie das SGB XII in das SGB integriert. Der Gesetzgebungsprozess ist damit noch immer nicht abgeschlossen.

2017 trat die erste Stufe des Bundesteilhabegesetzes in Kraft, mit der der Gesetzgeber das Teilhaberecht zugunsten von Menschen mit Behinderungen grundlegend reformiert hat. Die zentralen Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz finden sich im SGB IX.

Am 1. Januar 2024 trat das SGB XIV (Soziale Entschädigung) in Kraft. Das SGB XIV regelt die bislang in verschiedenen Gesetzen geregelten Anspruchsgrundlagen zur sozialen Entschädigung.

§ 68 SGB I zählt diejenigen Sozialleistungsgesetze auf, die noch nicht in das SGB eingeordnet sind. Sie gelten bis zu ihrer Einordnung in das SGB als besondere Teile des Sozialgesetzbuches.

Der Aufbau des Sozialgesetzbuches

Dreizehn Sozialgesetzbücher Das Sozialrecht weist trotz des Bemühens um Systematisierung und Vereinheitlichung eine komplexe Regelungsstruktur auf. Es nimmt innerhalb des Rechtssystems der Bundesrepublik Deutschland eine Sonderstellung ein. Es ist dem öffentlichen Recht zugeordnet und bildet dort einen Unterbereich des Verwaltungsrechtes. Wegen seiner Sonderstellung im Recht verfügt es über eine **eigene Gerichtsbarkeit**, die **Sozialgerichtsbarkeit**, mit den Instanzen Sozialgericht, Landessozialgericht und Bundessozialgericht, neben den sog. ordentlichen Gerichtsbarkeiten (Zivil- und Strafgerichte) sowie den Verwaltungs- und Finanz- und Arbeitsgerichtsbarkeiten.

Das Sozialgesetzbuch in seiner heutigen Form ist **in 1**3 nach Sachgebieten **geordnete** sogenannte **Bücher gegliedert**:

- SGB I – Allgemeiner Teil
- SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende
- **SGB III – Arbeitsförderung**
- SGB IV – Allgemeiner Teil Sozialversicherung
- **SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung**
- **SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung**
- **SGB VII Gesetzliche Unfallversicherung**
- **SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe**
- **SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen**
- SGB X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
- **SGB XI – Soziale Pflegeversicherung**
- **SGB XII – Sozialhilfe**
- SGB XIV – Soziale Entschädigung

Die einzelnen Gesetze nehmen innerhalb des Sozialgesetzbuches unterschiedliche Funktionen ein: Rechtsansprüche auf Sozialleistungen zugunsten von **Hilfesuchenden** (also Ansprüche auf Arbeitslosengeld, Krankenhilfe, Rente, Pflegegeld, etc.) sind ausschließlich in den folgenden Gesetzen enthalten:

- SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende
- **SGB III – Arbeitsförderung**
- **SGB V – Gesetzliche** Krankenversicherung
- **SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung**
- **SGB VII Gesetzliche Unfallversicherung**
- **SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe**
- **SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen** (Teil 2)
- **SGB XI – Soziale Pflegeversicherung**
- **SGB XII – Sozialhilfe**
- SGB XIV – Soziale Entschädigung

Die übrigen Gesetze

- SGB I – Allgemeiner Teil
- SGB IV – Allgemeiner Teil Sozialversicherung
- SGB X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz.

enthalten keine Leistungsansprüche (Ausnahme: Vorleistungsansprüche, § 43 SGB I, Zinsansprüche, § 44 SGB I). Sie übernehmen die Funktion sog. allgemeiner Teile, enthalten also vor die Klammer gezogene, allgemeine Regelungen.

SGB I und SGB X sind dabei allgemeine Teile, die für alle anderen Sozialgesetzbücher gelten. Das SGB I regelt dabei allgemeine Fragen, wie etwa die Form und die Struktur des SGB, die Verjährung von Ansprüchen, etc., das SGB X regelt alle Fragen des Verwaltungsverfahrens, wie etwa die Beteiligung von Bevollmächtigten (z.B. Rechtsanwälten), den Amtsermittlungsgrundsatz, das Recht auf Akteneinsicht, etc. Soweit sich im besonderen Teil des Sozialgesetzbuches Regelungen finden, die die gleiche Materie regeln, so gehen die Regelungen des besonderen Teiles denjenigen des allgemeinen Teiles vor.

> Beispiel: Das SGB X regelt den Sozialdatenschutz umfassend in den §§ 67 – 85a SGB X. Das SGB VIII enthält (zusätzliche) Sonderregelungen für den Datenschutz in der Jugendhilfe in den §§ 61 – 68 SGB VIII (so genannter bereichsspezifischer

Datenschutz). Die Regelungen des SGB VIII weichen zum Teil von denjenigen des SGB X ab. Im Interesse der Eltern und Kinder ist der Datenschutz im SGB VIII strenger als im SGB X. Weil das SGB VIII zum besonderen Teil, das SGB X dagegen zum allgemeinen Teil des SGB gehört, gehen die Regelungen des SGB VIII vor.

Im Verhältnis von SGB I und SGB X einerseits zu den übrigen Sozialleistungsgesetzen ergibt sich daher folgendes Schema:

Abbildung – online ansehen: https://florian-gerlach.net/wp-content/uploads/2023/08/aufbau_rechtsordnung-page-1.png

Die untere Ebene bildet zusammen den besonderen Teil.

Das SGB IV als allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts In dem vorstehenden Schema fehlt das SGB IV (Sozialversicherung allgemeiner Teil) Dieses bildet seinerseits einen allgemeinen Teil innerhalb des besonderen Teils. Für den Bereich der Sozial**versicherung** ist das SGB IV allgemeiner Teil, enthält also allgemeine Regelungen, welche ausschließlich den Bereich der Sozialversicherung betreffen:

Abbildung – online ansehen: https://florian-gerlach.net/wp-content/uploads/2023/08/2023-05-03_schaubilder-page-2-1.png

1.2 Grundsicherung

1.2.1 Einführung

Hörfolge (Audio) – online anhören: https://wissen.iresa.de/wp-content/uploads/2024/10/Folge-17_Einfuehrung-und-Buergergeld.mp3

Grundsicherungsgeld

Die Versorgung der Bürger mit grundlegenden Bedürfnissen wie Wohnraum, Essen und Kleidung ist in der Marktwirtschaft nicht selbstverständlich. Nur wer über ein Einkommen, also Geld, verfügt, das ihm den Zugang zu diesen lebensnotwendigen Gütern sichert, kann sich selbst versorgen. Für den Großteil der Bevölkerung wird dieses Einkommen durch eigene Erwerbsarbeit oder durch Angehörige bzw. nahestehende Personen erwirtschaftet. Einige Menschen erhalten ihr Einkommen von Trägern anderer Sozialleistungen, die außerhalb des Grundsicherungssystems liegen, wie zum Beispiel die Arbeitslosenversicherung. Wer jedoch weder über eigenes Einkommen oder Vermögen noch über Unterstützung von Angehörigen oder anderen Sozialleistungsträgern verfügt, gilt als hilfebedürftig.

Lies: § 9 Abs.1 SGB II und § 19 Abs.1 SGB XII

Personen, die in diesem Sinne hilfebedürftig sind, erhalten Leistungen aus dem Grundsicherungssystem. Diese Leistungen sind nachrangig (subsidiär) gegenüber anderen Sozialleistungen.

Lies: § 9 Abs.1 SGB II und § 12a SGB II

Im SGB II gilt das sogenannte Subsidiaritätsprinzip. Diese Leistungen sind steuerfinanziert und zählen zu den sogenannten staatlichen Fürsorgeleistungen, im Gegensatz zu Versicherungsleistungen. Der Zweck der Grundsicherung ist die Existenzsicherung, also die Versorgung der hilfebedürftigen Personen mit den grundlegenden Lebensbedürfnissen („von der Hand in den Mund“). Aus diesem Grund werden Schulden in der Regel nicht übernommen, da sie vergangene und nicht mehr aktuelle Notlagen betreffen.

Grundsicherung ist der Oberbegriff für alle Leistungen an Hilfebedürftige, die den allgemein notwendigen Bedarf, wie Wohnraum, Essen und Kleidung, abdecken. Häufig wird auch der Begriff „Existenzsicherungsleistungen“ verwendet. Nicht in den Grundsicherungsleistungen enthalten sind zusätzliche Hilfebedarfe, die sich aus besonderen Lebenslagen, wie Krankheit oder Pflegebedürftigkeit, ergeben. Diese zusätzlichen Hilfen werden im 5. bis 9. Kapitel des SGB XII geregelt und als „Hilfen in besonderen Lebenslagen“ bezeichnet, im Gegensatz zur allgemeinen Lebenslage, in der der normale Lebensunterhalt nicht gesichert werden kann.

Ein weiteres wichtiges Gesetz für die Grundsicherung von Hilfebedürftigen ist das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Dieses Gesetz findet nicht nur auf Asylbewerber Anwendung, sondern auch auf andere Menschen, wie geduldete Geflüchtete. Das Leistungsniveau des Asylbewerberleistungsgesetzes ist jedoch deutlich niedriger als das der normalen Grundsicherung. Zudem werden hier verstärkt Sachleistungen statt Geldleistungen gewährt.

1.2.2 Hartz-IV-Reform

Fürsorgeleistungen zur Lebensunterhaltssicherung wurden bis Ende 2004 auf Grundlage des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) als Sozialhilfe gewährt. Das Bundessozialhilfegesetz wurde aufgehoben und im Zuge der sogenannten „Hartz IV Reform“ durch das SGB II und das SGB XII ersetzt. Kritik der damaligen rot-grünen Bundesregierung am „alten“ System war, dass das Zusammenspiel der Sozialleistungen Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe dazu führe, dass Hilfesuchende keine ausreichenden Anreize hätten, einer Erwerbsarbeit nachzugehen. Außerdem wurden Sparziele verfolgt. Diese Ziele wurden durch folgende Schritte umgesetzt:

Bezugsdauer

Vor Inkrafttreten der sogenannten Hartz IV Reform wurden Personen, die arbeitslos wurden und die in der Arbeitslosenversicherung (SGB III) versichert waren, zunächst Arbeitslosengeld und nach Ablauf bestimmter Zeitkorridore Arbeitslosenhilfe gezahlt. Sowohl das Arbeitslosengeld als auch die Arbeitslosenhilfe wurden der Höhe nach einkommensabhängig als Prozentsatz vom bisherigen Einkommen gezahlt, auch für die Dauer mehrerer Jahre. Hier hat die Hartz IV Reform einen radikalen Schnitt herbeigeführt. Die Arbeitslosenhilfe wurde abgeschafft. Es gibt nur noch Arbeitslosengeld I (geregelt im SGB III) als einkommensabhängige Sozialversicherungsleistung. Die Bezugsdauer wurde grundsätzlich (Ausnahmen gelten für ältere Arbeitnehmer) auf ein Jahr beschränkt. Danach erhalten alle erwerbsfähigen Arbeitslosen nur noch die Grundsicherungsleistung. Ihre Höhe hängt nicht vom früheren Einkommen ab, sondern ist im Grundsatz für alle gleich.

Berufsschutz

Im „alten“ System von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe gab es einen – wenn auch eingeschränkten – Berufsschutz. Im Grundsatz galt: Wer einen bestimmten Ausbildungsstand oder eine bestimmte Qualifikation erreicht hatte, brauchte sich nicht auf Arbeit niederer Qualifikation einzulassen. Dies galt während der gesamten Bezugsdauer von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe, die – wie dargestellt – über mehrere Jahre andauern konnte. Im neuen System gibt es diesen Berufsschutz nur noch sehr beschränkt. Grundsätzlich sind einer arbeitslosen Person alle ihrer Arbeitsfähigkeit entsprechenden Beschäftigungen zumutbar, soweit allgemeine oder personenbezogene Gründe der Zumutbarkeit einer Beschäftigung nicht entgegenstehen.

Lies: § 10 I SGB II

Einmalige Leistungen

Im „alten“ System wurden die regelmäßig wiederkehrenden Bedarfe des täglichen Lebens durch den damals geltenden Regelsatz von knapp 300 € abgedeckt. Soweit Bedarf entstand, der über das regelmäßig Wiederkehrende hinausging (z.B. Kühlschrank, Waschmaschine), wurde dieser als einmaliger Bedarf anerkannt und als sogenannte einmalige Leistung finanziert. Diese einmaligen Leistungen wurden – bis auf wenige Ausnahmen (§ 24 Abs. 3 SGB II) – abgeschafft. Gleichzeitig wurde der Regelsatz um etwa 50 € erhöht. Bezieher von Grundsicherungsleistungen sollten dazu angehalten werden, zu sparen und bestimmte Geldbeträge für zukünftig anfallende einmalige Bedarfe zurückzulegen.

Senkung des allgemeinen Lohnniveaus

Menschen, die Erwerbseinkommen erzielen und arbeitslos werden, sind nach Ablauf des einen Jahres Bezugsdauer von Arbeitslosengeld I mit einem Absacken auf das Existenzsicherungsniveau und damit mit oft massiven Einkommenseinbrüchen konfrontiert. Dieser ökonomische Druck zwingt sie zur Annahme von Arbeit auf niedrigerem Qualifikations- und Lohnniveau. Dieses wiederum führt zu einem Mehrangebot an „billiger Arbeit“ und senkt das allgemeine Lohnniveau. Diese Wirkungen der Hartz IV Reform waren einerseits intendiert. Andererseits sieht sich der Gesetzgeber nun selbst mit dem Problem konfrontiert, dass die in den sogenannten Niedriglohnberufen gezahlten Einkommen zum Teil unter dem sogenannten Hartz-IV-Niveau liegen, sodass ergänzende Grundsicherungsleistungen notwendig werden (vgl. hierzu die Diskussion um Mindestlöhne).

Kritik der Reform von SGB II und SGB XII

Die Neuregelungen von SGB II und SGB XII waren nach ihrem Inkrafttreten vielfältiger Kritik ausgesetzt. Diese Kritik betraf einerseits die „handwerkliche“ Qualität des Gesetzes, die von vielen beanstandet wurde. Das Gesetz enthält viele Widersprüche und Unklarheiten, die zu zahllosen Sozialgerichtsverfahren geführt haben. Eine große Zahl der Klagen vor den Sozialgerichten ist erfolgreich. Andererseits bezog sich die Kritik auch auf rechtspolitische Aspekte des Gesetzes.

1.2.3 Bürgergeld-Reform

Das Bürgergeld hat zum 1. Januar 2023 das Arbeitslosengeld II abgelöst. Die Bedarfe werden zukünftig nicht mehr rückwirkend, sondern vorausschauend an die Teuerungsraten angepasst. Die Regelsätze wurden erhöht. Die Kosten für Unterkunft werden künftig in tatsächlicher Höhe und die Heizkosten in angemessener Höhe anerkannt und übernommen.

Das Sanktionssystem wurde geändert. Bei der ersten Pflichtverletzung mindert sich das Bürgergeld für einen Monat um zehn Prozent, bei der zweiten für zwei Monate um 20 Prozent und bei der dritten für drei Monate um 30 Prozent. Eine Leistungsminderung darf nicht erfolgen, wenn sie im konkreten Einzelfall zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde. Dieses gestaffelte Sanktionssystem galt bis zum 30. Juni 2026; zur heutigen Rechtslage siehe den folgenden Abschnitt.

1.2.4 Vom Bürgergeld zum Grundsicherungsgeld

Das Bürgergeld ist zum 1. Juli 2026 durch das Grundsicherungsgeld abgelöst worden. Grundlage ist das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107). Die Regelsätze bleiben zunächst unverändert.

Verschärft wurden insbesondere Regeln zur Erreichbarkeit: Das Jobcenter kann Leistungsberechtigte auffordern sich zu melden. Wer trotz Belehrung drei aufeinanderfolgenden Meldeaufforderungen des Jobcenters ohne Nachweis eines wichtigen Grundes nicht nachkommt, gilt als nicht erreichbar und verliert den Regelbedarf.

> Lies: § 7b IV SGB II

Auch die Regeln zur Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme wurden verschärft: Erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen ihre Arbeitskraft in dem Umfang einsetzen, der nötig ist, um die Hilfebedürftigkeit vollständig zu überwinden – soweit zumutbar, also in Vollzeit. Erziehende können bereits nach Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes zur Arbeitsaufnahme herangezogen werden, wenn die Betreuung gesichert ist.

> Lies: § 2 II SGB II und § 10 I Nr. 3 SGB II

Einschneidende Änderungen gibt es beim Vermögen. Im SGB II gilt: Wer Vermögen hat, muss dieses aufbrauchen, bevor er Leistungen erhält. Jedem Hilfesuchenden werden allerdings Freibeträge zugestanden, die nicht für den Lebensunterhalt eingesetzt werden mussten. Die Höhe der Freibeträge war bei der vorherigen Reform ausgeweitet worden. Diese Regelungen wurden mit dem 13. Reformgesetz wieder zurückgenommen bzw. verschärft.

> Lies: § 12 SGB II

Verschärft wurden ferner die Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Die einjährige Karenzzeit bleibt bestehen, schützt aber nicht mehr jede tatsächliche Miete. Liegen die Aufwendungen mehr als 50 Prozent über der örtlichen Angemessenheitsgrenze, werden sie gekappt. Verstöße gegen kommunale Höchstmieten je Quadratmeter und gegen die Mietpreisbremse schließen die Karenzzeit aus; das Kostensenkungsverfahren greift dann bereits im ersten Jahr. Heizkosten werden weiterhin nur in angemessener Höhe übernommen, die Angemessenheit ist nun in jedem Bewilligungszeitraum zu prüfen.

> Lies: § 22 Abs. 1 und 1a SGB II

Das Sanktionssystem wurde gestrafft. Die Staffelung von zehn, 20 und 30 Prozent entfällt. Bei einer Pflichtverletzung nach § 31 SGB II mindert sich der Regelbedarf um 30 Prozent (§ 31a Abs. 1 S. 1 SGB II); der Minderungszeitraum beträgt drei Monate (§ 31b Abs. 2 S. 1 SGB II). Er endet vorzeitig, frühestens aber nach einem Monat, wenn die Pflicht erfüllt oder die ernsthafte Bereitschaft dazu erklärt wird (§ 31a Abs. 1 S. 2, § 31b Abs. 2 S. 2 SGB II). Wer eine tatsächlich und unmittelbar mögliche zumutbare Arbeit willentlich nicht aufnimmt, verliert den Regelbedarf ohne vorherige Minderungsstufe vollständig (§ 31a Abs. 7 SGB II). Dieser Wegfall wird nach einem Monat aufgehoben, wenn die Arbeitsaufnahme nicht mehr möglich ist, spätestens nach zwei Monaten (§ 31b Abs. 3 SGB II).

Zentrales Instrument der Zusammenarbeit zwischen Jobcenter und Leistungsberechtigten ist der **Kooperationsplan**. Er hat schon 2023 die frühere Eingliederungsvereinbarung abgelöst. Das Jobcenter stellt zunächst in einer Potenzialanalyse Fähigkeiten, Eignung und Vermittlungshemmnisse fest. Auf dieser Grundlage wird gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person der Kooperationsplan erstellt. Er hält das Eingliederungsziel und die wesentlichen Schritte dorthin fest, insbesondere in welche Tätigkeiten vermittelt werden soll, welche Eigenbemühungen die Person mindestens zu unternehmen und nachzuweisen hat und welche Eingliederungsleistungen in Betracht kommen. Die Person erhält den Plan in Textform; er soll spätestens alle sechs Monate fortgeschrieben werden. Seit dem 1. Juli 2026 muss das erste Gespräch zur Potenzialanalyse und zum Kooperationsplan persönlich im Jobcenter stattfinden; Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen möglich.

> Lies: § 15 SGB II
>
> **Praxistipp:** Der Kooperationsplan ist kein Verwaltungsakt und kann nicht mit Widerspruch angegriffen werden. Werden die darin festgehaltenen Schritte nicht erbracht, verpflichtet das Jobcenter die Person aber durch schriftlichen Verwaltungsakt zur Mitwirkung (§ 15a Abs. 2 SGB II). Wer danach die geforderten Eigenbemühungen trotz schriftlicher Rechtsfolgenbelehrung nicht nachweist, riskiert eine Leistungsminderung (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II). Leistungsberechtigte sollten deshalb darauf achten, dass nur Schritte aufgenommen werden, die sie tatsächlich erfüllen können, und sich den Plan in Textform aushändigen lassen.

1.2.5 Zuordnung zum System der Grundsicherung

Das „alte“ Bundessozialhilfegesetz geht in das SGB IIund SGB XII über. Hintergrund dieser Aufteilung ist, dass der Gesetzgeber mit der Hartz-IV-Reform eine Differenzierung der Hilfebedürftigen einführen will: in diejenigen, die erwerbsfähig sind, und diejenigen, die nicht erwerbsfähig, vollständig erwerbsgemindert oder Senioren sind. Die Differenzierung ist im Detail etwas komplizierter. Im Grundsicherungsrecht geht es jedoch im Wesentlichen um die Unterscheidung zwischen Erwerbsfähigen auf der einen und nicht Erwerbsfähigen sowie vollständig Erwerbsgeminderten auf der anderen Seite. Regelungen für die Erwerbsfähigen sind im SGB IIfestgelegt, wo sie als Arbeitslose bezeichnet und behandelt werden. Die Regelungen für die nicht Erwerbsfähigen und vollständig Erwerbsgeminderten trifft dasSGB XII, wo sie als Sozialfälle bezeichnet werden.

Beide Leistungssysteme weisen große Parallelen in der Art der Berechnung der jeweiligen Sozialleistungen auf. Unterschiede bestehen vor allem in den Anreizen, den Sanktionen und der Anrechnung von Einkommen und Vermögen. Bei der Berechnung von Grundsicherungsleistungen spielt die Zuordnung zum jeweiligen System (SGB II oder SGB XII) eine entscheidende Rolle. Vor jeder Berechnung muss geprüft werden, welchem System der jeweilige Hilfesuchende

zugeordnet wird. Ohne diese vorherige Entscheidung über die Systemzuordnung können die Anspruchsgrundlagen nicht ermittelt werden.

Leistungen für erwerbsfähige Hilfesuchende (SGB II)

Wer Leistungen nach dem SGB II beanspruchen kann, ist in § 7 SGB II geregelt. Anspruch auf Leistungen nach dem SGB IIPersonen, die

- das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben,
- erwerbsfähig
- und hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Altersgrenzen

Im Fokus des SGB IIstehen arbeitslose erwerbsfähige Erwachsene und Jugendliche. Die untere Altersgrenze liegt bei 15 Jahren. Wer das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist nicht leistungsberechtigt. Die obere Altersgrenze liegt zwischen 65 und 67 Jahren, abhängig von den Regelungen des § 7a SGB II.

> Lies: § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II und § 7a SGB II

Ursprünglich gilt eine Person, die das 65. Lebensjahr überschritten hat, nicht als leistungsberechtigt im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB II. Wegen der Anhebung des Renteneintrittsalters auf 67 Jahre hat der Gesetzgeber § 7a SGB II geschaffen, wodurch die Altersgrenze im Bereich des SGB II schrittweise angehoben wird. Welche Altersgrenze für eine Person gilt, hängt dabei von ihrem Geburtsjahr ab (vgl. § 7a SGB II). Für alle, die ab 1964 geboren sind, beträgt die Altersgrenze 67 Jahre.

Erwerbsfähigkeit

Hilfebedürftige, die in der Lage sind, einer Arbeit nachzugehen, gelten als erwerbsfähig und werden dem SGB II zugeordnet. Das SGB IIgeht grundsätzlich davon aus, dass Hilfebedürftige erwerbsfähig sind, es sei denn, die betreffende Person ist aufgrund von Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage, mindestens 3 Stunden am Tag zu arbeiten.

> Lies: § 8 Abs. 1 SGB II

Wer also mehr als 3 Stunden täglich arbeiten kann oder weniger als 3 Stunden, aber nicht aufgrund von Krankheit oder Behinderung daran gehindert ist, wird dem SGB II zugeordnet. Ein Beispiel: Eine hilfebedürftige Person, die nicht arbeiten kann, weil sie ein Kleinkind betreuen muss (z. B. mangels adäquater Betreuungseinrichtungen), wird dem System des SGB IIzugeordnet. Zwar kann sie in diesem Fall nicht mindestens 3 Stunden am Tag arbeiten, aber der Grund dafür liegt nicht in Krankheit oder Behinderung. Daher gilt sie als erwerbsfähig im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB II. Ob ihr eine Arbeit zugemutet werden kann, ist eine andere Frage (vgl. hierzu § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II).

Hilfebedürftigkeit

Leistungen nach dem SGB II erhält nur, wer hilfebedürftig ist.

> Lies: § 9 SGB II

Einzelheiten zur Feststellung der Bedürftigkeit werden später im Zusammenhang mit der Berechnung erläutert.

Gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland

Leistungen nach dem SGB II setzen den gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland voraus. Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthaltes (Gegenbegriff: tatsächlicher Aufenthalt) setzt voraus, dass die betreffende Person ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland hat.

Für Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft gelten Sonderregeln (vgl. § 7 Abs. 1 S. 2 und 3 SGB II).

1.2.6 Bedarfsgemeinschaft

Leistungen erhalten auch Personen, die zwar selbst nicht erwerbsfähig sind, aber mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer *Bedarfsgemeinschaft* leben. Mithilfe dieses Begriffes werden im SGB II Personen, die in Familien oder familienähnlichen Beziehungen zusammenleben, im Hinblick auf die Leistungsgewährung zusammengefasst.

> Lies: § 7 Abs. 2 SGB II

In der Praxis geht es vor allem darum, nicht erwerbsfähige Kinder (also Kinder unter 15 Jahren) mit ihren erwerbsfähigen Eltern dem System des SGB IIzuzuordnen. Vereinfacht gesagt sollen auch die „Anhängsel“ der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach dem System des SGB IIbehandelt werden. Im Folgenden wird der Begriff der Bedarfsgemeinschaft erläutert, anschließend die rechtlichen Konsequenzen der Zugehörigkeit zu einer Bedarfsgemeinschaft.

Begriff der Bedarfsgemeinschaft

Den Begriff der Bedarfsgemeinschaft regelt § 7 Abs. 3 SGB II:

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören

1. die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten selbst. (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 SGB II)
2. und Eltern, die im Haushalt ihrer erwerbsfähigen Kinder leben (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 SGB II). Diese Regelung umfasst Fälle, in denen nicht erwerbsfähige Eltern und deren Partner mit ihren erwerbsfähigen Kindern im Alter zwischen 15 und 25 Jahren zusammenleben.

3. Auch Partnerinnen und Partner gehören zur Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 3 Nr. 3 SGB II). Dies bezieht sich nicht nur auf Ehegatten, sondern auch auf andere Formen von Partnerschaften, einschließlich eingetragener Lebenspartnerschaften (gleichgeschlechtliche Ehen) und ähnliche Partnerschaften. Allerdings führt nicht jede Partnerschaft automatisch zu einer Bedarfsgemeinschaft. Entscheidend ist der „wechselseitige Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen." Die Voraussetzungen für eine solche „Verantwortungsgemeinschaft" sind in § 7 Abs. 3a SGB II genauer definiert. Ein solcher Wille wird vermutet, wenn Partner länger als ein Jahr zusammenleben, mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben, Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder über das Einkommen und Vermögen des anderen verfügen können. Diese Vermutung bedeutet, dass die Betroffenen den Gegenbeweis antreten müssen, wenn sie das Gegenteil behaupten. Wenn beispielsweise jemand behauptet, nur in einer Zweck-WG mit dem gemeinsamen Kind zu leben und nicht in einer Verantwortungsgemeinschaft, muss die Person dies nachweisen. Solange sie dies nicht tut, wird sie so behandelt, als lebe sie in einer Verantwortungsgemeinschaft.
4. Zur Bedarfsgemeinschaft gehören nicht nur minderjährige Kinder, sondern auch volljährige Kinder, die unter 25 sind (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II).

Rechtliche Konsequenzen einer Zuordnung zur Bedarfsgemeinschaft

Die Zuordnung und Zugehörigkeit zu einer Bedarfsgemeinschaft wirkt sich in verschiedenen Bereichen des SGB II aus:

1. Höhe der Regelbedarfe: Die Regelbedarfsstufe einer Person und damit die Höhe des gezahlten Regelbedarfs hängt davon ab, ob diese Person einer Bedarfsgemeinschaft angehört (vgl. § 20 Abs. 2 und 4 SGB II). Hier zeigt sich, dass die Zugehörigkeit zu einer Bedarfsgemeinschaft für die Betroffenen nachteilig ist, da in diesem Fall nur ein geringerer Regelbedarf anerkannt wird. Da jede Berechnung von Leistungsansprüchen nach dem SGB II mit der Ermittlung des Regelbedarfs der jeweiligen Person beginnt (siehe dazu das Prüfschema zur Berechnung von Grundsicherungsansprüchen), muss die Frage, ob die betreffende Person zu einer Bedarfsgemeinschaft gehört, als Vorfrage bei jeder Berechnung geklärt werden.
2. Grundsicherungsgeld für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte: Ob eine Person als „Anhängsel" einer erwerbsfähigen Person Grundsicherungsgeld nach § 19 Abs. 1 S. 2 SGB II erhält, hängt davon ab, ob sie mit dieser Person in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenlebt.
3. „Queranrechnung" von Einkommen in Bedarfsgemeinschaften: Personen, die sich selbst unterhalten können, gelten als nicht hilfebedürftig und haben daher keinen Leistungsanspruch. Unter bestimmten Voraussetzungen gilt dies auch für Personen, die in Bedarfsgemeinschaften mit anderen leben und von deren Einkommen leben können. Ein Beispiel hierfür ist, wenn ein Partner bedürftig ist, der andere jedoch über ausreichend Einkommen verfügt, um den Partner zu versorgen.

1.2.7 Berechnung von Leistungen

Die Zuordnung zum System des SGB II, entweder über die Erwerbsfähigkeit oder die Zugehörigkeit zu einer Bedarfsgemeinschaft, reicht für einen Leistungsanspruch nach dem SGB II selbstverständlich nicht aus. Grundsicherungsleistungen erhält nur, wer hilfebedürftig ist (vgl. § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB II). Hilfebedürftig ist nur, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern

kann (§ 9 Abs. 1 SGB II). Ob die Lebensunterhaltssicherung aus dem eigenen Einkommen und Vermögen „ausreicht„, wie es § 9 Abs. 1 SGB II verlangt, wird durch eine Berechnung ermittelt.

Diese Berechnung von Grundsicherungsleistungen folgt einem Schema, bei dem für jede Person, deren Anspruch zu berechnen ist, zunächst ein Bedarf ermittelt wird (§§ 19 ff. SGB II). Dieser Bedarf setzt sich im Wesentlichen aus einem sogenannten Regelsatz und individuellen Zuschlägen zu diesem Regelsatz sowie aus den Kosten für Unterkunft und Heizung zusammen. Die Summe aus Regelsatz, Zuschlägen und Kosten für Unterkunft und Heizung bildet den Bedarf. Auf diesen Bedarf wird dann das Einkommen und Vermögen der betreffenden Person angerechnet (vgl. § 19 Abs. 3 SGB II). Die Formel für die Berechnung von Grundsicherungsleistungen lautet daher:

> Bedarf – Einkommen bzw. Vermögen = Leistung

Unter bestimmten Voraussetzungen wird auch das Einkommen und Vermögen anderer Personen mit angerechnet – dieses Prinzip nennt man „Queranrechnung von Einkommen“ (vgl. § 9 Abs. 2 und 5 SGB II). Neben eigenem und fremdem Einkommen und Vermögen werden auch bestimmte Sozialleistungen (z.B. Kindergeld) angerechnet. Einkommen und Vermögen werden jedoch nicht in voller Höhe angerechnet. Vielmehr erlaubt der Gesetzgeber sowohl beim Einkommen als auch beim Vermögen den Abzug bestimmter Positionen (z.B. Steuern). Nach der Bereinigung spricht man von „bereinigtem Einkommen“ bzw. „bereinigtem Vermögen“ (vgl. §§ 11b, 12 Abs. 2 SGB II). Es gibt auch Einkommen und Vermögen, welches überhaupt nicht angerechnet wird, wie z.B. Schadensersatzleistungen oder ein angemessener PKW (vgl. § 11a, 12 Abs. 1 S. 2 SGB II).

Prüfungsschema

Die konkrete Berechnung von Grundsicherungsleistungen erfolgt nach einem Schema, das im Folgenden erläutert wird. Dieses Schema ist weitgehend identisch, unabhängig davon, ob die Ansprüche auf Grundlage des SGB II oder des SGB XIIberechnet werden. Zunächst wird immer der Bedarf ermittelt. Dann werden das Einkommen und das Vermögen gegenübergestellt und von diesem Bedarf subtrahiert, um die Höhe der Leistung zu bestimmen.

Die Berechnung erfolgt daher stets in zwei Schritten: Zunächst wird der Bedarf festgestellt. Anschließend wird das Einkommen und Vermögen bereinigt und berücksichtigt. Eine Schwierigkeit dabei ist, dass die gesetzlichen Vorschriften für diese beiden Prüfschritte in den jeweiligen Gesetzen (SGB IIund SGB XII) an unterschiedlichen Stellen zu finden sind. Es ist weder sinnvoll noch praktisch, alle diese Vorschriften auswendig zu lernen.

Einen Überblick bietet eine dazugehörige Tabelle. Im weiteren Verlauf wird das Prüfschema erläutert, wobei der Fokus auf dem SGB II liegt, da es in der Praxis das relevanteste Leistungsgesetz im Bereich der Grundsicherung ist. Die entsprechenden Vorschriften des SGB XII können aus der erwähnten Tabelle entnommen werden. Zunächst erfolgt eine Erklärung der Bedarfsermittlung, danach die Einkommensanrechnung und schließlich die Vermögensanrechnung.

1.2.8 Bedarf und Leistungen

Zuerst ist der Bedarf zu ermitteln. Ein rechtlich anerkannter Bedarf besteht nur dann, wenn der Gesetzgeber der betreffenden Person einen Leistungsanspruch zugesteht. Die Ansprüche

zur Sicherung des Lebensunterhaltes sind in den §§ 19-27 SGB II aufgelistet. Wer einen Überblick über diese Leistungen erhalten möchte, sollte die Überschriften der entsprechenden Vorschriften lesen. So lassen sich schnell die relevanten Leistungen für den jeweiligen Fall erkennen. Im Folgenden werden jedoch nicht alle Leistungen im Detail erläutert. Stattdessen wird nur auf die wichtigsten Grundlagen und Grundzüge eingegangen.

Berechnung des Grundsicherungsgeldes

Nach § 19 Abs. 1 S. 1 SGB II erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte Grundsicherungsgeld. Ebenso erhalten nach § 19 Abs. 1 S. 2 SGB II auch nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit erwerbsfähigen Personen leben, Grundsicherungsgeld, sofern sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem vierten Kapitel des Zwölften Buches haben. Dies betrifft überwiegend die Kinder der Erwerbsfähigen. Im 4. Kapitel des SGB XIIsind die „Grundsicherung im Alter“ und die „Grundsicherung bei vollständiger Erwerbsminderung“ für Erwachsene geregelt.

Das Grundsicherungsgeld setzt sich aus einem pauschalierten Regelbedarf (§ 20 Abs. 1 S. 3 SGB II), eventuellen Mehrbedarfen (§ 21 SGB II) sowie den Bedarfen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II) zusammen (vgl. auch § 19 Abs. 1 S. 3 SGB II).

Regelbedarf

Mit dem Regelbedarf gelten gem. § 20 Abs. 1 S. 1 SGB II folgende Positionen zur Absicherung des Lebensunterhaltes als abgegolten:

1. Ernährung,
2. Kleidung,
3. Körperpflege,
4. Hausrat,
5. Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile,
6. persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens.

Ein Bedarf, der einem dieser Unterpunkte zugeordnet ist, kann nicht zusätzlich in einer anderen Position auf der Bedarfsseite berücksichtigt werden. Hilfesuchende können beispielsweise Stromkosten nicht als zusätzlichen Bedarf neben dem Regelbedarf geltend machen, da diese Kosten bereits als „Haushaltsenergie“ im Regelbedarf enthalten sind.

Die Regelsätze werden auf Basis des sogenannten Statistikmodells und unter Beachtung des Lohnabstandsgebotes ermittelt. Hierbei werden statistisch die Einkünfte und Gehälter in den unteren Lohngruppen ermittelt, von denen ein Abschlag gebildet wird, um den Regelbedarf abzuleiten. Das Lohnabstandsgebot soll sicherstellen, dass ein ausreichender Erwerbsanreiz für die Bezieherinnen und Bezieher des Grundsicherungsgeldes besteht. Grundlage für die Regelbedarfsermittlung ist das im Zuge der Reform 2011 erlassene Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz. Die Regelbedarfe werden jährlich fortgeschrieben (§ 20 Abs. 1a SGB II i.V.m. § 28a SGB XII).

Die Regelbedarfe sind in § 20 SGB II geregelt. Dieser verweist bezüglich der Höhe auf die sogenannte „Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung“ (RBSFV). Durch diese Verordnung werden die Regelbedarfe jährlich angepasst. Die aktuellen Regelsätze sind unter den Regelbedarfsstufen einsehbar.

Welche Regelbedarfsstufe gilt, hängt von der Lebenssituation ab. Für eine alleinstehende volljährige Person gilt die Regelbedarfsstufe 1. Wer mit einer Partnerin oder einem Partner in einer Bedarfsgemeinschaft lebt, erhält die Regelbedarfsstufe 2 – und zwar jede Person für sich. Volljährige unter 25 Jahren ohne eigenen Haushalt fallen unter die Regelbedarfsstufe 3. Für Kinder und Jugendliche gelten die Stufen 4 bis 6, gestaffelt nach dem Alter.

Regelbedarfsstufe	Personenkreis	Betrag
1	Alleinstehende und Alleinerziehende; Volljährige mit minderjähriger Partnerin oder minderjährigem Partner	563 €
2	Volljährige Partnerinnen und Partner in einer Bedarfsgemeinschaft, je Person	506 €
3	Volljährige unter 25 Jahren ohne eigenen Haushalt	451 €
4	Jugendliche von 14 bis 17 Jahren	471 €
5	Kinder von 6 bis 13 Jahren	390 €
6	Kinder von 0 bis 5 Jahren	357 €

Tabelle: Regelbedarfsstufen, Stand 1. Januar 2026

Für das Jahr 2026 gab es eine Nullrunde. Die Fortschreibung ergab rechnerisch einen niedrigeren Betrag als im Vorjahr – für die Regelbedarfsstufe 1 waren es 557 statt 563 Euro. Abgesenkt werden die Regelbedarfe deshalb nicht: Der bisherige Betrag bleibt geschützt. Es gelten daher weiterhin die Beträge des Jahres 2025. Auch die Umstellung auf das Grundsicherungsgeld zum 1. Juli 2026 hat an der Höhe nichts geändert.

Lies: § 20 SGB II und die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2026

Nach § 23 SGB II gelten für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte Besonderheiten hinsichtlich der Höhe des Regelsatzes. Besonders zu beachten sind hier die Altersabstufungen bei Kindern.

Mehrbedarf

Grundsicherungsleistungen sind nach dem jeweiligen Hilfebedarf im Einzelfall zu gewähren. Dieses Prinzip wird als „Bedarfsdeckungsgrundsatz“ bezeichnet. Grundsicherungsleistungen müssen daher in ihrer Höhe an die Besonderheiten des Einzelfalls angepasst werden. Ein Instrument hierfür ist die Gewährung sogenannter Mehrbedarfe nach § 21 SGB II, die bei bestimmten Lebenslagen gezahlt werden. Mehrbedarfe werden anerkannt für:

a. Schwangere
b. Alleinerziehende

c. behinderte Menschen, denen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gewährt werden

d. kranke Menschen, die einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen

e. sowie in sonstigen Fällen (vgl. § 21 Abs. 6 und 7 SGB II)

Besondere praktische Bedeutung haben die Mehrbedarfe für Alleinerziehende. Die Höhe der Mehrbedarfe wird in Prozent vom Regelbedarf ausgedrückt (vgl. § 21 SGB II). Für Alleinerziehende mit 2 oder 3 Kindern unter 16 Jahren beträgt der Mehrbedarfzuschlag z.B. 36 %.

Unterkunft und Heizung

Den dritten und letzten Bestandteil des Grundsicherungsgeldes bildet der Bedarf für Unterkunft und Heizung. Bezüglich der Höhe ist der tatsächliche Bedarf, also die konkrete Wohnsituation, maßgeblich, allerdings nur, soweit diese als „angemessen“ gilt (z.B. 55-60 qm im Zweipersonenhaushalt). Hierbei sind „einfache Standards“ zugrunde zu legen (§ 22a Abs. 3 SGB II). Bei der Berechnung der SGB II-Leistung werden die Wohnungskosten nach Kopfteilen aufgeteilt. Die Angemessenheit der Wohnkosten wurde früher anhand der Größe der Wohnung, der Quadratmetermiete und vor allem der Höhe der Nebenkosten stets im Einzelfall bestimmt, was häufig zu Auseinandersetzungen vor den Sozialgerichten führte. Welche Kosten als angemessen gelten, kann mittlerweile durch örtliche Richtlinien festgelegt werden (vgl. § 22a SGB II).

Besonderheiten bestehen

- in Bezug auf die Unterkunftskosten bei Auszug unter 25-Jähriger: Nach § 22 Abs. 5 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung bei jungen Erwerbsfähigen unter 25, die von zu Hause ausziehen, nur in Ausnahmefällen anerkannt, wenn der zuständige kommunale Träger die Kostenübernahme vor Abschluss des Mietvertrags zugesichert hat. Diese Zusage wird nur bei Vorliegen besonderer Gründe erteilt (z.B. Umzug aufgrund einer Arbeitsaufnahme an einem anderen Ort). Der Zweck ist es, zu verhindern, dass unter 25-Jährige ohne eine entsprechende Notlage ausziehen.
- Übernahme von Mietschulden: Abweichend vom allgemeinen Grundsatz im SGB II, dass Schulden nicht übernommen werden, regelt § 22 Abs. 8 SGB II, dass Mietschulden übernommen werden können, wenn ansonsten Wohnungslosigkeit droht. Gleiches gilt für andere Schulden, wenn deren Übernahme eine vergleichbare Notlage verhindern kann.

Einmalige Leistungen

Mit der Einführung von SGB II und SGB XII werden die im alten BSHG geregelten „einmaligen Leistungen“ weitgehend abgeschafft. Der Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts wird grundsätzlich durch die Leistungen (Grundsicherungsgeld, Mehrbedarf, Unterkunftskosten) abgedeckt. Zusätzliches Geld, etwa für die Anschaffung teurer Haushaltsgeräte, wird grundsätzlich nicht gewährt.

Ausnahmen enthält § 24 Abs. 3 SGB II. Danach sind folgende Bedarfe nicht vom Regelbedarf nach § 20 SGB II erfasst:

1. Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (hier geht es nur um die erste Wohnung),

2. Erstausstattungen für Bekleidung sowie für Schwangerschaft und Geburt
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete solcher Geräte.

Leistungen für diese Bedarfe werden nach § 24 Abs. 3 S. 2 SGB II gesondert, also zusätzlich zum Regelbedarf, erbracht. Dabei kann die Leistung auch als sogenannte Sachleistung erbracht werden.

Unabweisbarer Bedarf als Darlehen

Wenn im Einzelfall ein vom Regelbedarf umfasster Bedarf nicht gedeckt werden kann und dieser Bedarf unabweisbar ist (Beispiel: Die Waschmaschine in einem Haushalt mit kleinen Kindern ist kaputt und es steht kein Geld für eine Neuanschaffung zur Verfügung), muss dem Leistungsberechtigten ein entsprechendes Darlehen gewährt werden. Auch hier können neben Geldleistungen Sachleistungen erbracht werden. Dieses Darlehen wird mit künftigen Leistungsansprüchen verrechnet. Der Hilfesuchende wird so zum nachträglichen Sparen gezwungen.

Kranken- und Pflegeversicherung

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung werden grundsätzlich übernommen. Allerdings gibt es Einschränkungen, insbesondere hinsichtlich der Beitragshöhe und dem Umfang des Versicherungsschutzes.

> Lies: § 26 SGB II

Weitere Leistungen

Als weitere Leistungen werden gewährt:

- Leistungen bei medizinischer Rehabilitation der Rentenversicherung und bei Anspruch auf Verletztengeld aus der Unfallversicherung (§ 25 SGB II):
- Zuschüsse zu Beiträgen zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung (§ 26 SGB II).
- Leistungen für Auszubildende (§ 27 SGB II).

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (unter 25) werden Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gewährt. Diese Leistungen werden zusätzlich zum Regelbedarf gewährt. Einzelheiten ergeben sich aus § 28 Abs. 2-7 SGB II. Vorgesehen sind Leistungen für

1. Schulausflüge und Klassenfahrten (Abs. 2)
2. Ausstattung mit persönlichen Schulbedarf (Abs. 3),
3. Schülerbeförderung (Abs. 4),
4. Lernförderung (Abs. 5),
5. Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung (Abs. 6),
6. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (Sport, Spiel, Kultur, Geselligkeit, Musikunterricht, Freizeiten, etc.)

Lies: § 28 SGB II

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden nicht als Geldleistungen erbracht. Vorrangig werden sie als Gutscheine oder Direktzahlungen an Anbieter solcher Dienstleistungen erbracht (§ 29 SGB II).

1.2.9 Anrechnung von Einkommen

Wir erinnern uns an die Berechnungsformel:

Bedarf – Einkommen / Vermögen = Leistung.

Einkommen wird also auf den Bedarf angerechnet. Um die Anspruchsberechtigung und die Höhe der Leistung zu bestimmen, muss daher auch das Einkommen ermittelt werden. Mit dieser Ermittlung des Einkommens befassen wir uns im Folgenden.

Einkommensbegriff

Als Einkommen sind grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert zu berücksichtigen.

Lies: § 11 Abs. 1 S. 1 SGB II

Einkommen umfasst nicht nur Einkünfte aus Arbeit, sondern auch andere Geldzuflüsse oder solche von Geldeswert. Dazu zählen beispielsweise Unterhaltsleistungen sowie bestimmte Sozialleistungen wie Rente. Einkünfte von Geldeswert können auch in Form von kostenloser Versorgung mit Essen oder Wohnraum vorliegen.

Von diesem Grundprinzip, dass alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert als Einkommen gelten, macht der Gesetzgeber jedoch Ausnahmen. Diese sind in § 11a SGB II und § 11b SGB II festgelegt. In § 11a SGB II wird geregelt, dass bestimmte Einkünfte, obwohl es sich dabei um Geldeinnahmen handelt, nicht als Einkommen berücksichtigt werden. Diese nennt man daher „nicht zu berücksichtigendes Einkommen„. Ein Beispiel hierfür sind Schmerzensgeldzahlungen nach § 253 Abs. 2 BGB (vgl. § 11a Abs. 2 SGB II). Zudem gibt es Beträge, die vom Einkommen abzuziehen sind (vgl. § 11b SGB II), die sogenannten Absetzbeträge. Die bereits genannte Formel zur Berechnung (Bedarf – Einkommen/Vermögen = Leistung) muss daher wie folgt erweitert werden:

Bedarf	–	Einkommen	=	Leistung
Regelbedarf zzgl. Mehrbedarf zzgl. Bedarf Unterkunft / Heizung zzgl. etc.		Bruttoeinkommen abzgl. Abesetzbeträge		
Summe	–	Differenz		Leistungsbetrag

Tabelle: Grundsicherung – Berechnung von Leistungen

Wichtig ist, dass auch kindbezogene Sozialleistungen wie der Kinderzuschlag und das Kindergeld als Einkommen angerechnet werden. Zwar steht das Kindergeld einkommensteuerrechtlich eigentlich den Eltern zu (vgl. § 62 EStG), doch im SGB II wird es zunächst auf den Bedarf der Kinder angerechnet. Soweit die Kinder das Kindergeld nicht für ihren eigenen Bedarf benötigen, wird es auf den Bedarf der Eltern angerechnet (vgl. § 11 Abs. 1 S. 3 SGB II).

Es gibt auch Einnahmen, die nicht als Einkommen gewertet werden:

Besonders hervorzuheben sind die sogenannten „zweckbestimmten Leistungen“. Dies sind Leistungen, die von anderen Sozialleistungsträgern zu einem ausdrücklich bestimmten sozialen Zweck gewährt werden, wie zum Beispiel Pflegegeld für die häusliche Pflege.

Wichtig sind auch Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege (z.B. Kleiderspenden oder Leistungen der sogenannten „Tafeln“) sowie Schmerzensgeldzahlungen und -renten. Diese Leistungen und Zahlungen werden ebenfalls nicht angerechnet.

> Lies: § 11a Abs. 2 – 6 SGB II

Einkommensbereinigung

Einkommen ist vor der Anrechnung zu „bereinigen“. Das Bruttoeinkommen ist deshalb um bestimmte gesetzlich abschließend beschriebene Beträge zu reduzieren, bevor es angerechnet wird.

> Lies § 11b Abs. 1 S. 1 SGB II

Folgende Beträge können abgesetzt werden:

Steuern und Sozialversicherungsbeiträge In § 11 b Abs. 1 S. 1 Nr.1 und 2 SGB II wird klargestellt, dass nur das Nettoeinkommen angerechnet wird.

„Werbungskosten“ In den Nummern 3 bis 5 folgen Beträge, die zur Erhaltung der Erwerbsfähigkeit notwendig sind, wie Versicherungsbeiträge, Altersvorsorgebeiträge und Fahrtkosten. Diese Systematik dürfte vielen aus dem Steuerrecht bekannt sein, wo man solche Ausgaben als Werbungskosten bezeichnet. Um Verwaltungsaufwand und Kosten zu reduzieren, hat der Gesetzgeber jedoch festgelegt, dass im Regelfall keine Einzelabrechnung und kein Einzelnachweis für diese Positionen erfolgen soll. Stattdessen werden diese Ausgaben durch eine Pauschale von 100 € pro Monat abgedeckt.

Laut § 11 b Abs. 2 SGB II ist bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, ein Betrag von 100 € monatlich von ihrem Einkommen abzusetzen. Wenn die tatsächlichen Kosten jedoch 100 € übersteigen, können diese nur dann geltend gemacht werden, wenn das Erwerbseinkommen mehr als 400 € beträgt.

> Lies: § 11 b Abs. 2 SGB II

Wird von der Möglichkeit, Einzelnachweise zu erbringen Gebrauch gemacht, gelten innerhalb dieses Systems wiederum Pauschalen. Einzelheiten ergeben sich aus § 6 Grundsicherungsgeld-Verordnung (GrusiGV).

> **Lies:** § 6 Grundsicherungsgeld-Verordnung
>
> Die Verordnung hieß bis 2022 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung (Alg II-V) und von 2023 bis Juni 2026 Bürgergeld-Verordnung. Ältere Texte und Bescheide zitieren sie unter diesen Namen.

Eine wichtige Rolle spielen bei § 6 Grundsicherungsgeld-Verordnung die Pauschalbeträge für Versicherungen. Diese können von Leistungsberechtigten, die nicht erwerbstätig sind und somit tatsächlich nicht arbeiten, nicht über die 100-Euro-Pauschale nach § 11b Abs. 2 S. 1 SGB II geltend gemacht werden, da diese Pauschale nur vom Erwerbseinkommen abgezogen werden kann. Wenn also eine Person kein Erwerbseinkommen hat, entfällt diese Pauschale. Hier greift jedoch § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Grundsicherungsgeld-Verordnung, der einen Betrag von 30 Euro monatlich pauschal für angemessene private Versicherungen absetzbar macht. Die Voraussetzung dafür ist lediglich, dass tatsächlich Versicherungsbeiträge anfallen.

Wenn es um Versicherungen von Kindern geht, können diese ebenfalls abgesetzt werden, auch wenn die Versicherung nicht vom Kind selbst abgeschlossen wurde. Selbst dann, wenn das Kind zusammen mit den Eltern versichert ist, kann die Pauschale geltend gemacht werden.

Sofern der konkrete Fall keine Hinweise darauf liefert, dass die in § 11b Abs. 1 Nrn. 3 – 5 SGB II genannten Ausgaben höher sind oder der Berechtigte nicht mehr als 400 € verdient, wird stets automatisch ein Betrag von 100 € vom Einkommen abgezogen. Das bedeutet, dass angenommen wird, der Berechtigte habe entsprechende Kosten in Höhe von 100 €, unabhängig davon, ob diese tatsächlich bestehen oder nicht. Eine Prüfung dieser Ausgaben erfolgt nicht.

Erwerbsanreiz Nach § 11 b Abs. 1 S. 1 Nr.6 SGB IIist ferner ein Betrag nach Abs. 3 abzusetzen.

> Lies: § 11b Abs. 3 SGB II

Während der Gesetzgeber beim zuvor erläuterten Absetzbetrag von 100 € für erwerbsfähige und erwerbstätige Leistungsberechtigte davon ausgeht, dass diese Kosten einen bestimmten Aufwand auf Seiten des Leistungsberechtigten decken, hat der Absetzbetrag nach Abs. 3 einen anderen Zweck. Hier geht es nicht um die Abgeltung von Aufwand, sondern um einen Anreiz, arbeiten zu gehen. Der Gedanke dahinter ist, dass diejenigen, die arbeiten, belohnt werden sollen, indem ihnen nicht das gesamte Einkommen durch Anrechnung wieder entzogen wird.

§ 11b Abs. 3 S. 1 SGB II regelt, dass bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die erwerbstätig sind, ein weiterer Betrag von ihrem monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit abgesetzt werden kann. Dieser Betrag soll also als Anreiz dienen und wird vom Bruttolohn abgezogen.

§ 11b Abs. 3 S. 2 SGB II gibt zudem vor, wie hoch der abzuziehende Betrag als Erwerbsanreiz ist. Es wird eine Prozentrechnung vorgenommen: eine Person, die nicht mehr als 520 € verdient, soll von ihrem Einkommen 20 % absetzen können. Zusätzlich ist aber zu berücksichtigen, dass vom Einkommen Erwerbstätiger ja bereits ein Betrag in Höhe von 100 € für „Werbungskosten“ abzusetzen ist. Es ist deshalb geregelt, dass die 20 % sich nur auf denjenigen Teil des Einkommens beziehen, der 100 € übersteigt, aber nicht mehr als 520 € beträgt.

> Beispiel: Wer also genau 520 € Bruttoeinkommen hat, kann 84 € absetzen. Die Rechnung lautet: (520 – 100) * 20 % = 84. Wer zum Beispiel ein Einkommen in Höhe von 450 € hat kann 70 € absetzen. Die Rechnung lautet: (450 -100) *20% = 70.

Werden die 520 € überschritten gilt: für den Betrag von 520 € bis 1.000 € dürfen zusätzlich 30 % vom Erwerbseinkommen abgesetzt werden. Für den Betrag von 1.000,- € bis 1.200,- € dürfen zusätzlich 10 % abgesetzt werden.

Beispiel: Wer 1.150 € Bruttoeinkommen hat, kann 243,- € absetzen. Die Rechnung lautet: Vom Einkommen bis 520 € sind abzusetzen: (520 – 100) * 20 % = 84,- €. Vom Einkommen von 520,- € bis 1.000,- € sind abzusetzen (1000- 520) * 30 % = 144. Vom Einkommen von 1.000,- bis 1.150 € sind abzusetzen: 150 * 10 % = 15,- €. Insgesamt sind daher abzusetzen: 243,- € (84 + 144 + 15) €.

Leben Leistungsberechtigte mit mindestens einem Kind in Bedarfsgemeinschaft oder haben sie ein Kind, tritt an die Stelle des Betrages von 1.200 € ein Betrag von 1.500 €.

Beispiel: Wer mit seinem Kind zusammenlebt und 1.450 € Bruttoeinkommen hat, kann 273,- € absetzen. Die Rechnung lautet: Vom Einkommen bis 520 € sind abzusetzen: (520 – 100) * 20 % = 84,- €. Vom Einkommen von 520,- € bis 1.000,- € sind abzusetzen (1000- 520) * 30 % = 144. Vom Einkommen von 1.000,- bis 1.450 € sind abzusetzen: 450 * 10 % = 45,- €. Insgesamt sind daher abzusetzen: 273,- € (84 + 144 + 45).

Bereinigtes Einkommen Das bereinigte Einkommen besteht somit im Ergebnis aus der Differenz zwischen dem Einkommen i.S.d. § 11 Abs. 1 SGB II und den Absetzbeträgen nach § 11b Abs. 2 und 3 SGB II.

1.2.10 Anrechnung von fremdem Einkommen

Wie bereits dargelegt, ist leistungsberechtigt im Sinne des SGB II nur, wer hilfebedürftig ist (§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB II). Der Begriff der Hilfebedürftigkeit wird in § 9 SGB II definiert. Demnach gilt eine Person nicht als hilfebedürftig, wenn sie ihren Lebensunterhalt durch ausreichendes eigenes Einkommen oder Vermögen sichern kann oder Leistungen von anderen Sozialleistungsträgern (wie z.B. Krankengeld von der gesetzlichen Krankenversicherung) bezieht. Dieser Aspekt der Sicherung des Lebensunterhalts durch eigenes Einkommen, Vermögen oder Sozialleistungen wurde bereits erörtert.

Darüber hinaus wird unter bestimmten Voraussetzungen auch das Einkommen und Vermögen anderer Personen, die sozial mit dem Hilfebedürftigen verbunden sind, auf den Bedarf des Hilfebedürftigen angerechnet.

Lies: § 9 Abs. 2 und Abs. 5 SGB II

Ein einfaches Beispiel für die Anrechnung von fremdem Einkommen ist die Anrechnung des Elterneinkommens auf den Bedarf der Kinder. Im SGB II wird, ähnlich wie im Unterhaltsrecht, die Familie zur Unterstützung der hilfebedürftigen Personen herangezogen. Diese Inanspruchnahme der Familie geht im SGB II jedoch über das Unterhaltsrecht hinaus. So werden auch Personen in die Verantwortung genommen, die nicht mehr im engeren Sinne zur Familie gehören. Die Anrechnung von fremdem Einkommen betrifft daher nicht nur die klassische Kernfamilie, also Ehegatten im Verhältnis zueinander und Eltern im Verhältnis zu ihren Kindern, sondern auch Personen, die füreinander wie in einer „Familie“ sorgen. Es geht dabei im Wesentlichen um die Inanspruchnahme von nahestehenden Personen, die sich gegenseitig in einer Notlage unterstützen. Diese Fürsorge wird vom Gesetzgeber zur rechtlichen Pflicht gemacht.

Der Gesetzgeber unterscheidet verschiedene Formen der Anrechnung fremden Einkommens:

- Partner in einer Bedarfgemeinschaft müssen sich gegenseitig das Einkommen anrechnen lassen

- Kinder müssen sich in der Regel das Einkommen ihrer Eltern anrechnen lassen – jedoch nicht umgekehrt
- Kinder müssen sich auch das Einkommen der Partner ihrer Eltern (Stiefeltern) anrechnen lassen
- Hilfebedürftige in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten und Verschwägerten.

Es wird jedoch immer nur das überschüssige Einkommen angerechnet. Nur wer ein Einkommen hat, das über seinen eigenen Bedarf hinausgeht, hat überschüssiges Einkommen, das zur Versorgung der anderen angerechnet werden kann. Dieser Bedarf entspricht dem Betrag, der der Person zur eigenen Existenzsicherung verbleiben muss. Die Berechnung erfolgt nach der sogenannten „vertikalen Berechnungsmethode“.

Lies: BSG, Urteil vom 18.06.2008 – B 14 AS 55/07 R

Im Einzelnen gilt:

Anrechnung von Einkommen des Partners

Leben Partner in einer Bedarfsgemeinschaft, so muss sich der eine das Einkommen des anderen anrechnen lassen.

Lies: § 9 Abs. 2 S. 1 SGB II

Partner sind:

a) die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin oder der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,

b) die nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartnerin oder der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,

c) eine Person, die mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen.

Lies: § 7 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 3a SGB II

Anrechnung von Einkommen der Eltern

Nach § 9 Abs. 2 S. 2 SGB II müssen sich Kinder, die mit ihren Eltern in einer Bedarfsgemeinschaft leben, das Einkommen ihrer Eltern anrechnen lassen.

Lies: § 9 Abs. 2 S. 2 SGB II

Kinder in diesem Sinne sind alle Kinder unter im Altern 25 Jahren.

Lies: § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II

Anrechnung von Einkommen des „Stiefelternteils“

Nach § 9 Abs. 2 S. 2 SGB II müssen sich Kinder nicht nur das Einkommen der eigenen Eltern, sondern auch das Einkommen des Partners oder der Partnerin des Elternteils anrechnen lassen.

> Lies: § 9 Abs. 2 S. 2 SGB II

Beispiel: Frau Rochlitz und ihre Tochter Janina haben kein Einkommen. Frau Rochlitz zieht mit ihrer Partnerin, Frau Grüter, zusammen, die Einkommen hat. Nach Abzug des eigenen fiktiven Bedarfs von Frau Grüter wird der Überschuss auf den Bedarf ihrer Partnerin (§ 9 Abs. 2 S. 1 SGB II) und den Bedarf des Kindes angerechnet und verteilt. Die Rechnung lautet dabei: Bedarf – bereinigtes Einkommen/Vermögen = Überschuss.

Ausnahme: Keine Anrechnung bei Kindern mit Kindern

Bei Kindern die Kinder haben oder bekommen findet keine Anrechnung von Elterneinkommen oder „Stiefelterneinkommen“ statt.

> Lies: § 9 Abs. 3 SGB II

Haushaltsgemeinschaft

Auch sonstige Verwandte sowie Verschwägerte, die zwar nicht zur Bedarfsgemeinschaft (siehe oben), aber zur Haushaltsgemeinschaft gehören, sind verpflichtet, füreinander einzustehen, wenn ausreichendes Einkommen vorhanden ist. Hilfebedürftige erhalten keine Leistungen, wenn sie mit Verwandten (vgl. § 1589 BGB) oder Verschwägerten (vgl. § 1590 BGB) in einer Haushaltsgemeinschaft leben und erwartet werden kann, dass diese aufgrund ihres Einkommens oder Vermögens für die hilfebedürftigen Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft aufkommen.

> Lies: § 9 Abs. 5 SGB II

In § 9 Abs. 5 SGB II heißt es, dass vermutet wird, dass die Hilfebedürftigen von ihren Verwandten bzw. Verschwägerten Leistungen erhalten. Diese Formulierung ist in Gesetzen häufig anzutreffen. Wenn etwas vermutet wird, geht die Behörde oder das Gericht zunächst davon aus, dass sich die Situation so verhält, wie es der Vermutung entspricht. Will der Betroffene diese Vermutung nicht gegen sich gelten lassen, muss er sie widerlegen, also das Gegenteil beweisen oder glaubhaft machen. Eine ähnliche Vermutung haben wir bereits in § 7 Abs. 3a SGB II (Vermutung der Partnereigenschaft) kennengelernt.

> Beispiel: Die 60-jährige erwerbsfähige Gisela lebt mit ihrer 30-jährigen Tochter Jana in einem Haushalt. Jana hat ausreichendes Einkommen oder Vermögen. In diesem Fall wird vermutet, dass die Tochter ihre Mutter unterstützt, und die Mutter erhält keine Leistung.

Der Rückgriff auf Verwandte und Verschwägerte in der Haushaltsgemeinschaft erfolgt nur, wenn dies nach deren Einkommen und Vermögen zu erwarten ist. Das bedeutet, ein Rückgriff findet nur statt, wenn die Verwandten oder Verschwägerten über ausreichend hohes Einkommen verfügen. Letztlich geht es darum, wie viel Einkommen oder Vermögen den Verwandten bzw. Verschwägerten für ihren eigenen Bedarf belassen wird. Während bei der Anrechnung

nach § 9 Abs. 2 SGB II dem Partner oder Elternteil nur so viel Einkommen oder Vermögen verbleibt, dass ihr eigener Bedarf gedeckt ist und der Überschuss für die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verwendet wird, bleibt in der Haushaltsgemeinschaft nach § 9 Abs. 5 SGB II ein deutlich höherer Teil des Einkommens anrechnungsfrei. Die Idee dahinter ist, dass diejenigen, die nur als Mitglieder einer Haushaltsgemeinschaft in Anspruch genommen werden, mehr behalten sollen als Angehörige der Bedarfsgemeinschaft. Dies beruht auf der Wertung, dass Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft dem Hilfebedürftigen näherstehen als bloße Verwandte oder Verschwägerte.

Der Freibetrag beim Einkommen beträgt das Doppelte des maßgebenden Regelbedarfs zuzüglich der anteiligen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Von den darüber hinausgehenden bereinigten Einnahmen bleiben weitere 50 Prozent unberücksichtigt.

Beim Vermögen gibt es dieses Privileg nicht. Für Verwandte und Verschwägerte gelten dieselben Freibeträge wie für Leistungsberechtigte, also die Altersstaffel des § 12 Abs. 2 SGB II. Ebenso bleibt bei ihnen das nicht zu berücksichtigende Vermögen nach § 12 Abs. 1 SGB II außer Ansatz.

> Lies: § 1 Abs. 2 Grundsicherungsgeld-Verordnung (Einkommen), § 7 Grundsicherungsgeld-Verordnung (Vermögen)

1.2.11 Anrechnung von Vermögen

Das Vermögen eines Bedürftigen wird auf seinen Bedarf angerechnet (siehe Berechnungsformel: Bedarf – Einkommen/Vermögen = Leistung). Die Anrechnung von Vermögen ist in § 12 SGB II geregelt. Vermögen muss – ebenso wie das Einkommen – vor der Anrechnung bereinigt werden. Übersteigt das bereinigte Vermögen den eigenen Bedarf, muss geprüft werden, ob dieser Überschuss für die eigene Existenzsicherung verwendet oder auch zur Versorgung anderer Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft eingesetzt werden muss. In diesem Fall müssten sich auch die anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft das überschüssige Vermögen anrechnen lassen (sogenannte Queranrechnung von Vermögen). Übersteigt das bereinigte Vermögen den Bedarf, ergibt sich ein Negativbetrag, der gegebenenfalls beim Bedürftigen bzw. bei den anderen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft wie deren Vermögen angerechnet wird.

Vermögensbegriff

Als Vermögen sind alle verwertbaren Gegenstände zu berücksichtigen.

> Lies: § 12 Abs. 1 S. 1 SGB II

Vermögen ist daher nicht nur Geldvermögen, sondern alles was man zu Geld machen kann. Auch Häuser, Computer, Autos, Aktien, etc. sind Vermögen. Wie beim Einkommen gibt es auch beim Vermögen solche Vermögenswerte, die überhaupt nicht als Vermögen berücksichtigt werden, wie z.B. angemessener Hausrat, ein angemessenes Kraftfahrzeug oder ein selbst genutztes Hausgrundstück.

> Lies: § 12 Abs. 1 S. 2 SGB II

Diese Vermögenswerte nennt man „nicht zu berücksichtigendes Vermögen". Darüber hinaus gibt es auch hier bestimmte Beträge, die vom Vermögen abzusetzen sind. Sie heißen auch hier Absetzbeträge.

Im Einzelnen gilt:

Nicht zu berücksichtigendes Vermögen

Bestimmte Vermögensbestandteile, die für eine soziale Existenz und Teilhabe als essenziell betrachtet werden, bleiben bei der Anrechnung unberücksichtigt. § 12 Abs. 1 S. 2 SGB II zählt sie abschließend auf:

1. angemessener Hausrat; maßgebend sind die Lebensumstände während des Bezugs von Grundsicherungsgeld,
2. ein angemessenes Kraftfahrzeug für jede erwerbsfähige Person der Bedarfsgemeinschaft; die Angemessenheit wird vermutet, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies im Antrag erklärt,
3. für die Altersvorsorge bestimmte Versicherungsverträge sowie andere Formen der Altersvorsorge, die nach Bundesrecht ausdrücklich gefördert werden,
4. weitere als Altersvorsorge bezeichnete Vermögensgegenstände von hauptberuflich Selbständigen, die in dieser Zeit keine Beiträge an ein Pflichtsystem der Alterssicherung entrichtet haben,
5. ein selbst genutztes Hausgrundstück bis 140 Quadratmeter oder eine selbst genutzte Eigentumswohnung bis 130 Quadratmeter; bewohnen mehr als vier Personen das Objekt, erhöht sich die maßgebende Fläche um 20 Quadratmeter je weiterer Person,
6. Vermögen, das nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung von Wohnraum für Menschen mit Behinderungen oder pflegebedürftige Menschen bestimmt ist,
7. Sachen und Rechte, deren Verwertung für die betroffene Person eine besondere Härte bedeuten würde.

Für Hausrat und Kraftfahrzeug entscheidet die Angemessenheit. Sie liegt nur dann vor, wenn der Vermögensgegenstand nach den Umständen für jemanden, der auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen ist, als üblich erscheint. Beim Wohneigentum tritt an die Stelle dieser Einzelfallprüfung die feste Wohnflächengrenze der Nummer 5. Größere Wohnflächen sind anzuerkennen, wenn die Berücksichtigung als Vermögen eine besondere Härte bedeuten würde.

Eine Sonderregel gilt für das erste Jahr des Leistungsbezugs: Während der Karenzzeit für die Unterkunftskosten bleibt ein selbst genutztes Hausgrundstück oder eine selbst genutzte Eigentumswohnung ohne Rücksicht auf die Wohnfläche unberücksichtigt.

> Lies: § 12 Abs. 1 S. 3 SGB II i.V.m. § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II

Absetzbeträge

Vom Vermögen sind die Freibeträge abzuziehen. Ihre Höhe richtet sich nach dem Lebensalter:

Alter	Freibetrag
bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres	5.000 €
ab dem 31. Lebensjahr	10.000 €
ab dem 41. Lebensjahr	12.500 €
ab dem 51. Lebensjahr	20.000 €

Tabelle: Vermögensfreibeträge nach § 12 Abs. 2 SGB II

Der erhöhte Freibetrag gilt ab Beginn des Monats, in dem die jeweilige Altersgrenze erreicht wird. Sollte das Vermögen einer Person in der Bedarfsgemeinschaft den für sie geltenden Betrag überschreiten, sind die nicht ausgeschöpften Freibeträge der anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft auf diese Person zu übertragen.

Lies: § 12 Abs. 2 SGB II

Bewertung des Vermögens

Das Vermögen ist mit seinem Verkehrswert zu berücksichtigen. Maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Bewilligung oder erneute Bewilligung gestellt wird, bei späterem Erwerb der Zeitpunkt des Erwerbs.

Lies: § 12 Abs. 3 SGB II

1.3 Wohngeld

1.3.1 Rechtsgrundlagen

Das Wohngeld ist im Wohngeldgesetz (WoGG) geregelt.

Die Wohngeldverordnung (WoGV) enthält genauere Regeln dazu, wie die Miete für Mieter und die Belastung für Wohnungseigentümer berechnet werden. Außerdem legt sie fest, in welche sogenannten **Mietstufen** Gemeinden eingeordnet werden, was bedeutet, dass je nach Wohnort unterschiedliche Höchstbeträge für die Miete berücksichtigt werden. Rechtsgrundlage für die Wohngeldverordnung ist § 38 WoGG.

Die Wohngeld-Verwaltungsvorschrift (WoGVvW) ist ein Leitfaden für die Behörden, die für das Wohngeld zuständig sind. Sie erklärt genauer, wie das Wohngeldgesetz umgesetzt werden muss. Diese Vorschrift ist wichtig für Beraterinnen und Berater, weil sie dadurch besser einschätzen können, wie die Behörde entscheidet und ob sie sich an die gesetzlichen Vorgaben hält.

Beraterinnen und Berater sollten bei der Prüfung eines Wohngeldanspruchs so vorgehen: Zuerst das **Wohngeldgesetz** lesen, dann prüfen, ob die **Wohngeldverordnung** zur Lösung des Problems weiterhilft. Schließlich sollte auch die **Wohngeld-Verwaltungsvorschrift** zur Klärung herangezogen werden.

Beispiel: Ein Mietvertrag enthält neben der Kaltmiete (also der Miete ohne Nebenkosten) auch einen zusätzlichen Betrag von 25 Euro für einen Einbauschrank. Die Frage ist, ob dieser Betrag für das Wohngeld berücksichtigt werden kann. In **§ 11 WoGG** wird erklärt, was zur Miete zählt, aber dort findet sich keine Antwort zur Frage, ob der Einbauschrank dazuzählt. Auch in den **§§ 2 – 7 der Wohngeldverordnung** gibt es keine Hinweise dazu. Allerdings gibt **Ziff. 9.15 der Wohngeld-Verwaltungsvorschrift** eine klare Antwort: Zur Miete, die für das Wohngeld berücksichtigt wird, gehören auch Zahlungen für Einbaumöbel, übliche elektrische Haushaltsgeräte und einen Hausgarten.

1.3.2 Was ist Wohngeld?

Wohngeld ist eine **staatliche Sozialleistung**, die dazu dient, Menschen mit niedrigem Einkommen bei den Wohnkosten zu unterstützen. Mieterinnen und Mieter bekommen Wohngeld in Form eines **Mietzuschusses**, während Eigentümerinnen und Eigentümer von selbstbewohnten Immobilien einen **Lastenzuschuss** erhalten.

Das Ziel des Wohngeldes ist es, Haushalte mit geringem Einkommen zu entlasten und die Wohnkosten für angemessenen und familiengerechten Wohnraum zu reduzieren.

Lies: § 1 Absatz 1 und 2 WoGG

1.3.3 Anspruch auf Wohngeld

Wohngeldberechtigt kann jede **natürliche Person** sein, also jede Person, die Rechte und Pflichten besitzt, wenn sie:

- eine Wohnung oder ein Haus mietet und selbst bewohnt,
- Eigentum besitzt das sie selbst bewohnt,
- in einer Wohnung zur Untermiete wohnt – auch bei mehreren Zimmern.

Auch Menschen, die in **Pflegeheimen** wohnen, können unter bestimmten Voraussetzungen Wohngeld beantragen.

Weitere Details und eine vollständige Liste der möglichen Leistungsberechtigten finden sich in der Wohngeld-Verwaltungsvorschrift – WoGVwV, vgl. hierzu Ziffer 3.11 bis 3.25.

Ob im Einzelfall ein Anspruch besteht, hängt von verschiedenen Faktoren ab, insbesondere vom Einkommen des Haushalts. Weitere Details dazu gibt es später unter „**Höhe des Wohngeldes**“.

1.3.4 Ausschluss vom Wohngeld

Menschen, die sogenannte **Transferleistungen** (staatliche Sozialleistungen) erhalten, haben keinen Anspruch auf Wohngeld. Dazu gehören zum Beispiel:

- **Grundsicherungsgeld** (Leistungen nach dem SGB II; bis 30. Juni 2026 „Bürgergeld”),
- **Sozialhilfe** (SGB XII),
- **BAföG** (staatliche Förderung für Studierende) oder
- Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**.

Lies: § 7 Abs. 1 WoGG und – für Auszubildende und Studierende – § 20 Abs. 2 WoGG

Auch Personen mit **erheblichem Vermögen** können kein Wohngeld erhalten.

Lies: § 21 Nr. 3 WoGG

Was als erhebliches Vermögen gilt, wird zwar im Wohngeldgesetz nicht konkret definiert, Angaben dazu finden sich aber in der Wohngeld-Verwaltungsvorschrift (WoGVwV), die besagt: Wenn das **Vermögen** eines Haushaltsmitglieds **60.000 Euro** für das **erste Haushaltsmitglied** und **30.000 Euro für jedes weitere Mitglied** übersteigt, gilt das Vermögen als erheblich.

Lies: Ziff. 21.37 Wohngeld-Verwaltungsvorschrift – WoGVwV

1.3.5 Bewilligungszeitraum

Das Wohngeld wird in der Regel für **zwölf Monate** bewilligt.

Lies: § 25 Absatz 1 Satz 1 WoGG

In Ausnahmefällen kann dieser Zeitraum kürzer oder länger sein, jedoch maximal **24 Monate**. Wenn man nach Ablauf dieser Zeit weiter Wohngeld erhalten möchte, muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Lies: § 25 Absatz 1 Satz 2 WoGG

Es ist ratsam, den Folgeantrag spätestens **drei Monate vor dem Ablauf** des aktuellen Bewilligungszeitraums zu stellen, um Unterbrechungen bei der Zahlung zu vermeiden.

1.3.6 Wohngeldauszahlung

Das Wohngeld wird **monatlich im Voraus** an die berechtigte Person ausgezahlt. Es kann aber auch direkt an den Vermieter gezahlt werden, wenn die wohngeldberechtigte Person schriftlich zustimmt. In bestimmten Fällen, zum Beispiel wenn zu befürchten ist, dass das Wohngeld nicht für die Miete verwendet wird, kann die Zahlung auch ohne Zustimmung direkt an den Vermieter erfolgen.

Lies: § 26 Abs. 1 WoGG

1.3.7 Höhe des Wohngeldes

Die Höhe des Wohngeldes hängt von drei Faktoren ab:

- **Höhe der Miete** (bei Mietern) oder **Belastung** (bei Wohnungseigentümern),
- der **Anzahl der Haushaltsmitglieder**,die im Haushalt leben,
- dem **Gesamteinkommen** der Haushaltsmitglieder.

Höhe der Miete, Mietstufen, Belastung

Die **Höhe der Miete**, die bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigt wird, basiert auf der **Bruttokaltmiete**. Die **Bruttokaltmiete** ist die Summe aus der Nettokaltmiete (die reine Miete ohne Nebenkosten) und den sogenannten **kalten Betriebskosten**. Zu den kalten Betriebskosten gehören zum Beispiel:

- Wasser
- Straßenreinigung
- Müllabfuhr
- Gebäudehaftpflichtversicherung
- Grundsteuer

Nicht zur Miete gehören Kosten für:

- Kosten für die gewerbliche Lieferung von Wärme und Warmwasser
- Heizkosten
- Erwärmung von Wasser

Seit dem 1. Januar 2023 wird jedoch zusätzlich eine **Heizkostenpauschale** gezahlt, um die gestiegenen Energiekosten für Wohngeldempfänger abzufedern.

Die genauen Regeln zur Berechnung der Miete finden sich in § 9 WoGG, §§ 2 – 7 der Wohngeldverordnungund in der Wohngeld-Verwaltungsvorschrift – WoGVwV.

Bei **Eigentümern von selbstgenutztem Wohnraum** basiert die Berechnung des Wohngeldes auf der zu erwartenden **Belastung**. Diese Belastung, also die Kosten, die durch das Wohneigentum entstehen, wird durch eine **Wohngeldlastenberechnung** ermittelt.

> Lies: § 10 Abs. 1 WoGG und §§ 8 – 15 WoGV

Haushaltsmitglieder

Haushaltsmitglied ist die wohngeldberechigte Person selbst, wenn der Wohnraum, für den sie Wohngeld beantragt, der Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen ist. Haushaltsmitglied ist auch, wer

- als Ehegatte eines Haushaltsmitgliedes von diesem nicht dauernd getrennt lebt,
- als Lebenspartner oder Lebenspartnerin eines Haushaltsmitgliedes von diesem nicht dauernd getrennt lebt,
- mit einem Haushaltsmitglied so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen (vgl. hierzu § 5 Abs. 2 WoGG und § 7 Abs. 3a SGB II),
- mit einem Haushaltsmitglied in **gerader Linie** oder zweiten oder dritten Grades in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist,
- ohne Rücksicht auf das Alter Pflegekind eines Haushaltsmitgliedes ist,
- als Pflegemutter oder Pflegevater eines Haushaltsmitgliedes fungiert.

Voraussetzung ist, dass die Person mit der wohngeldberechtigten Person den Wohnraum gemeinsam bewohnt, wenn dieser Wohnraum der jeweilige Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist.

> Lies: § 5 WoGG sowie die WoGVwV zu § 5 WoGG

Bei der Wohngeldberechnung müssen alle Haushaltsmitglieder berücksichtigt werden.

Lies: § 6 Abs. 1 WoGG

Ausnahmen regelt § 6 Abs. 2 WoGG.

Monatliches Gesamteinkommen

Für den Wohngeldanspruch muss das monatliche Gesamteinkommen ermittelt werden.

Lies: § 19 Abs. 1 WoGG

Das monatliche Gesamteinkommen des Haushalts wird berechnet, indem das **Jahreseinkommen** aller Haushaltsmitglieder zusammengerechnet und durch zwölf geteilt wird. Zum Einkommen zählen alle **steuerpflichtigen Einkünfte**, wie Gehälter, Urlaubs- und Weihnachtsgeld oder Kapitaleinkünfte. Auch **steuerfreie Einnahmen** können teilweise berücksichtigt werden. Allerdings gibt es auch **Freibeträge**, die von diesem Einkommen abgezogen werden können. **Kindergeld** und **Kinderzuschlag** werden bei der Berechnung des Gesamteinkommens nicht mit eingerechnet.

Lies: §§ 16 – 18 WoGG

1.3.8 Mietenstufen

Die **Wohnkosten** werden nur bis zu einem **gesetzlich festgelegten Höchstbetrag** berücksichtigt. Dieser Höchstbetrag hängt von der sogenannten **Mietenstufe** der Gemeinde ab, in der man lebt. Gemeinden mit hohen Wohnkosten haben eine höhere Mietenstufe und somit einen höheren Höchstbetrag für das Wohngeld. Ein Beispiel: In teuren Städten wie München gilt die **Mietenstufe VII** (die höchste Stufe), in günstigeren Regionen wie Höxter in Nordrhein-Westfalen gilt die **Mietenstufe I** (die niedrigste Stufe).

Der **Höchstbetrag** selbst richtet sich nach der Mietenstufe der Gemeinde und der Zahl der Haushaltsmitglieder. Dies ergibt sich aus Anlage I zum Wohngeldgesetz.

Die Mietenstufe III beschreibt den ungefähren Bundesdurchschnitt. Gemeinden mit den Mietenstufen I und II haben Mieten unterhalb des Durchschnitts, während die Mietenstufen IV bis VII über dem Bundesdurchschnitt liegen.

1.3.9 Wohngeldberechnung

Die Berechnung des Wohngeldes ist kompliziert, da viele Faktoren berücksichtigt werden müssen, wie die Höhe der Miete, die Anzahl der Haushaltsmitglieder und deren Einkommen. Die Formel steht in § 19 WoGG; die Höchstbeträge für Miete und Belastung ergeben sich aus § 12 WoGG und der Anlage 1 zum Gesetz.

1.3.10 Wohngeld beantragen

Wohngeld muss bei der zuständigen **Wohngeldbehörde** beantragt werden. Es wird nur gezahlt, wenn ein Antrag gestellt wird, und nicht automatisch. Außerdem wird es **nicht rückwirkend** gezahlt, sondern erst ab dem Monat, in dem der Antrag eingereicht wurde.

> Lies: § 22 Absatz 1 WoGG

1.3.11 Wohngeld-Plus

Wohngeld-Plus ist eine Reform, die seit dem 01.01.2023 gilt. Durch diese Reform wurde das Wohngeld erhöht. Die darin enthaltene Heizkostenkomponente, berücksichtigt nun auch die steigenden Energiekosten. Seitdem werden die Höchstbeträge für Miete und Belastung sowie die weiteren Rechengrößen alle zwei Jahre an die Miet- und Preisentwicklung angepasst – erstmals zum 1. Januar 2025, das nächste Mal zum 1. Januar 2027.

> Lies: § 43 WoGG

1.4 Unterhaltsvorschuss

> **Hörfolge (Audio) – online anhören:** https://wissen.iresa.de/wp-content/uploads/2024/10/Folge-19_Unterhaltsvorschuss.mp3

Unterhaltsvorschuss

Der Unterhaltsvorschuss ist eine finanzielle Unterstützung des Staates für Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und keinen oder nur unregelmäßigen Unterhalt vom anderen Elternteil erhalten. Diese Leistung soll sicherstellen, dass das Kind wirtschaftlich abgesichert ist, auch wenn der unterhaltspflichtige Elternteil seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

1.4.1 Rechtsgrundlagen

Die Regelungen zum Unterhaltsvorschuss sind im **Unterhaltsvorschussgesetz** (UhVorschG) festgelegt. Doch auch einige Regeln aus dem Familienrecht sind wichtig. Zum Beispiel verweist § 2 Abs. 1 UhVorschG auf § 1612a BGB, in dem der **gesetzliche Mindestunterhalt** für minderjährige Kinder festgelegt ist. Dieser Betrag gibt an, wie viel Unterhalt ein Elternteil mindestens zahlen muss.

1.4.2 Begriffserklärung

Der **Unterhaltsvorschuss** ist eine **Sozialleistung** des Staates. Er wird an Kinder gezahlt, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und keinen oder nur unregelmäßigen Unterhalt vom anderen Elternteil erhalten. Diese Leistung soll helfen, die finanzielle Stabilität der Familie zu sichern.

1.4.3 Wer hat Anspruch?

Anders als andere Leistungen wie das Kindergeld, das direkt an die Eltern ausgezahlt wird, steht der Unterhaltsvorschuss dem Kind selbst zu. Der Unterhaltsvorschuss wird zwar in der Regel an den alleinerziehenden Elternteil überwiesen, dient aber zur Unterstützung des Kindes.

Ein Kind hat Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn:

- es **unter 18 Jahre** alt ist,
- es in Deutschland lebt, oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
- es bei einem **alleinerziehenden Elternteil** im selben Haushalt wohnt,
- es von dem anderen Elternteil nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt in Höhe des gesetzlichen Mindestunterhalts erhält, der in § 1612a BGB festgelegt ist.

Für Kinder zwischen **12 bis 18 Jahren** gibt es zusätzliche Voraussetzungen:

- Das Kind darf **kein** Grundsicherungsgeld (bis 30. Juni 2026: Bürgergeld), also **Leistungen nach dem SGB II** erhalten – oder der Unterhaltsvorschuss vermeidet die Hilfebedürftigkeit des Kindes – oder
- der alleinerziehende Elternteil muss bei Bezug von SGB-II-Leistungen mindestens **600 Euro Bruttoeinkommen** (ohne Kindergeld) haben.

  Lies: § 1 Abs. 1a UhVorschG

Diese Regelung soll Anreize schaffen, dass Eltern mit älteren Kindern vermehrt arbeiten, um die finanzielle Hilfsbedürftigkeit zu verringern

1.4.4 Wer gilt als alleinerziehend?

Als **alleinerziehend** gelten nach dem **Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)** Elternteile, die entweder **ledig**, **verwitwet** oder **geschieden** sind oder dauerhaft von ihrem Ehepartner oder Lebenspartner getrennt leben. Wichtig ist, dass diese Elternteile die **Hauptverantwortung** für die Erziehung des Kindes tragen.

Auch wenn der Ehepartner oder Lebenspartner aufgrund von **Krankheit**, **Behinderung** oder durch eine **gerichtliche Anordnung** für mindestens sechs Monate in einer Einrichtung, wie einem Krankenhaus oder Pflegeheim, untergebracht ist, wird der andere Elternteil als alleinerziehend und damit als getrennt lebend angesehen.

Ob ein Ehepaar dauerhaft getrennt lebt, wird nach den familienrechtlichen Regeln im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) beurteilt. Laut § 1567 BGB gilt ein Ehepaar als getrennt, wenn sie keine sogenannte **häusliche Gemeinschaft** mehr haben. Das bedeutet, sie wohnen nicht mehr zusammen oder sorgen nicht mehr füreinander. Es reicht, wenn nur einer der beiden Partner nicht mehr vorhat, diese Gemeinschaft wiederherzustellen.

Ehepaare können auch in der gleichen Wohnung als **getrennt lebend** gelten, wenn sie zum Beispiel getrennte Haushalte führen, also nicht mehr gemeinsam kochen, einkaufen oder andere Aufgaben des Alltags zusammen erledigen.

In den meisten Fällen übernimmt der Elternteil, der die meiste Zeit mit dem Kind verbringt, die **überwiegende Erziehungsarbeit** und gilt somit als der alleinerziehende Elternteil.

Lebt der alleinerziehende Elternteil mit einem neuen Partner oder einer neuen Partnerin zusammen, wird der **Unterhaltsvorschuss** weiterhin gezahlt, solange sie nicht wieder

heiraten oder eine eingetragene Partnerschaft eingehen. Sobald dies jedoch geschieht, endet der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss.

Lies hierzu: § 1 Abs. 1 und 2 UhVorschG

1.4.5 Antragserfordernis

Der Antrag auf Unterhaltsvorschuss muss von dem Elternteil, bei dem das Kind lebt, schriftlich gestellt werden. Zuständig ist in der Regel das Jugendamt des Bezirks, in dem das Kind wohnt.

Lies: § 9 Abs. 1 UhVorschG

Der Unterhaltsvorschuss wird rückwirkend nur für den Monat vor der Antragstellung gezahlt, wenn die Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt bereits erfüllt waren. Der alleinerziehende Elternteil muss nachweisen, dass er versucht hat, Unterhaltszahlungen vom anderen Elternteil einzufordern.

Lies: § 4 UhVorschG

Wenn der Antrag erfolgreich ist, wird der Unterhaltsvorschuss monatlich im Voraus gezahlt, bis das Kind 18 Jahre alt ist.

1.4.6 Wann besteht kein Anspruch?

Ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss besteht nicht, wenn der alleinerziehende Elternteil

- keine Informationen über den unterhaltspflichtigen Elternteil herausgibt,
- bei der Feststellung der **Vaterschaft** oder des Aufenthaltsorts des anderen Elternteils nicht mitwirkt,
- wieder verheiratet ist oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt,
- mit dem anderen Elternteil des Kindes zusammenlebt, das den Anspruch auf Unterhaltsvorschuss hat,
- sich beide Elternteile die Betreuung des Kindes gleichmäßig teilen (sogenanntes Wechselmodell).

1.4.7 Besondere Voraussetzungen für Kinder ohne deutsche Staatsangehörigkeit

Kinder, die keine deutsche Staatsbürgerschaft haben, müssen besondere Bedingungen erfüllen, um Unterhaltsvorschuss zu bekommen. Es kommt darauf an, aus welchem Land das Kind stammt und welchen **Aufenthaltstitel** es oder der betreuende Elternteil hat:

- **EU-Bürger**, sowie Kinder aus Island, Norwegen, der Schweiz und Liechtenstein haben denselben Anspruch wie deutsche Staatsbürger.
- Kinder aus anderen Ländern erhalten nur dann Unterhaltsvorschuss, wenn sie oder ihr Elternteil eine **Niederlassungserlaubnis** oder einen anderen **dauerhaften Aufenthaltstitel** haben. Kinder mit **Aufenthaltsgestattung** oder **Duldung** haben in der Regel keinen Anspruch. Eine Ausnahme gilt für die **Beschäftigungsduldung** nach § 60d AufenthG (§ 1 Abs. 2a S. 1 Nr. 5 UhVorschG).

Lies: § 1 Abs. 2a UhVorschG

1.4.8 Anspruchsübergang

Wenn der Staat Unterhaltsvorschuss zahlt, übernimmt er die Ansprüche des Kindes gegenüber dem unterhaltspflichtigen Elternteil. Das bedeutet, dass der Staat versucht, das Geld vom anderen Elternteil zurückzufordern. Dieser **Anspruchsübergang** erfolgt jeden Monat, in dem Unterhaltsvorschuss gezahlt wird. Das Kind hat somit keinen Anspruch mehr gegenüber dem Elternteil, der den Unterhalt zahlen muss, sondern hat diesen Anspruch an den Staat übertragen.

Lies: § 7 UhVorschG

1.4.9 Höhe des Unterhaltsvorschusses

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses hängt vom Alter des Kindes ab und richtet sich nach dem **Mindestunterhalt** für Kinder, der in **§ 1612a Abs. 1 BGB** festgelegt ist. Seit dem 1. Januar 2025 gelten folgende monatliche Beträge (von denen das Kindergeld bereits abgezogen wurde, siehe unten); sie gelten unverändert auch im Jahr 2026:

- **227 Euro** für Kinder von 0 bis 5 Jahren (Mindestunterhalt 2026: 486 Euro abzüglich 259 Euro Kindergeld),
- **299 Euro** für Kinder von 6 bis 11 Jahren (558 Euro abzüglich 259 Euro),
- **394 Euro** für Kinder von 12 bis 17 Jahren (653 Euro abzüglich 259 Euro).

Von diesen Zahlungen können Beträge abgezogen werden, wenn:

- der andere Elternteil teilweise Unterhalt zahlt,
- das Kind eine **Halbwaisenrente** erhält,
- oder das Kind Einkommen hat. Nicht berechnet wird das Einkommen des Kindes, wenn das Kind noch zur Schule geht oder gerade dabei ist, einen allgemeinbildenden Schulabschluss zu machen, wie zum Beispiel den Hauptschulabschluss, Realschulabschluss oder das Abitur.

Das **Kindergeld** wird in voller Höhe auf den Mindestunterhalt angerechnet, also von diesem abgezogen. Bei der oberen Auflistung, ist das Kindergeld bereits abgezogen worden.

Lies: § 2 UhVorschG und § 1 Mindestunterhaltsverordnung

1.5 Kindergeld

Hörfolge (Audio) – online anhören: https://wissen.iresa.de/wp-content/uploads/2024/10/Folge-20_Kindergeld.mp3

Kindergeld

1.5.1 Rechtsgrundlagen

In Deutschland existieren zwei Gesetze, die den Anspruch auf Kindergeld regeln: Das Einkommensteuergesetz (EstG) und das Bundeskindergeldgesetz (BKGG). Welches der Gesetze angewendet wird, hängt von den jeweiligen Voraussetzungen ab, unter denen das Kindergeld gewährt, also gezahlt wird.

In den meisten Fällen wird das Kindergeld nach den Regeln des **Einkommensteuergesetzes** gezahlt. Das betrifft vor allem Familien, in denen die Eltern in Deutschland leben und dort ihren festen Wohnsitz oder Lebensmittelpunkt haben. Diese Familien zahlen in Deutschland Steuern, und das Kindergeld wird als eine Art **steuerliche Unterstützung** gewährt.

Das **Bundeskindergeldgesetz** wird angewendet, wenn Eltern oder Erziehungsberechtigte im Ausland leben und „beschränkt steuerpflichtig" nach dem Einkommensteuergesetz sind, also nicht auf ihr gesamtes Einkommen Steuern in Deutschland zahlen. Das Kindergeld wird dann als Sozialleistung gezahlt – als eine **staatliche Unterstützung**.

1.5.2 Begriffserklärung

Das **Kindergeld** ist eine finanzielle Unterstützung des Staates, die Familien mit Kindern helfen soll, die Kosten für deren Unterhalt und Ausbildung zu tragen. Es ist Teil des sogenannten **Familienlastenausgleichs.** Es dient dazu, die höheren finanziellen Belastungen auszugleichen, die durch den Unterhalt und die Ausbildung der Kinder entstehen.

Obwohl das Kindergeld keine klassische Sozialleistung ist, wird es als „**geldwerte Leistung"**, also in Geldform, an die Erziehungsberechtigten ausgezahlt. Die Zahlungen sollen das **Existenzminimum** eines Kindes abdecken, also die grundlegenden Kosten für Unterhalt, Betreuung und Ausbildung.

Um Anspruch auf Kindergeld zu haben, muss ein Kind „Kind im Sinne des Gesetzes" sein. Das sind:

- Kinder, die direkt (im ersten Grad) mit dem Antragsteller verwandt sind und innerhalb einer Ehe geboren wurden, nachträglich als ehelich anerkannt wurden, außerhalb einer Ehe geboren wurden oder adoptiert sind.
- **Stiefkinder** (Kinder des Ehepartners oder Lebenspartners) und **Enkelkinder**, die im Haushalt des Antragstellers leben.
- **Pflegekinder**, die wie eigene Kinder dauerhaft im Haushalt des Antragstellers leben und unterhalten werden. Voraussetzung ist, dass kein Obhuts- und Pflegeverhältnis mehr zu den leiblichen Eltern besteht.
- **Geschwister**, die im Haushalt des Antragstellers leben und dieselben Voraussetzungen als Pflegekinder erfüllen.

  Lies: § 63 Abs. 1 EStG, § 32 EStG und § 2 BKGG

1.5.3 Anspruch

Auch wenn es zwei Elternteile gibt, kann immer nur **eine Person** das Kindergeld für ein Kind erhalten. In der Regel erhält das Kindergeld der Elternteil, bei dem das Kind **im Haushalt lebt**. Wenn beide Elternteile in einem gemeinsamen Haushalt wohnen, können sie durch eine **Berechtigtenbestimmung** festlegen, wer das Kindergeld erhalten soll. Diese Festlegung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Auch bei **getrenntlebenden Eltern** kann festgelegt werden, wer das Kindergeld erhält wenn das Kind ungefähr gleich viel Zeit **bei beiden Elternteilen** verbringt. Zum Beispiel wenn es im sogenannten **Wechselmodell** eine Woche bei der Mutter und eine Woche beim Vater lebt (oder in ähnlicher Aufteilung). Können sich die Eltern nicht einigen, wer das Kindergeld erhalten soll, entscheidet das **Familiengericht** auf Antrag darüber, wer kindergeldberechtigt ist.

Einkommenssteuergesetz

Erziehungsberechtigte haben Anspruch auf Kindergeld nach dem **Einkommensteuergesetz**, wenn sie **deutsche Staatsangehörige** sind und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Ein Anspruch besteht auch, wenn der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt nicht in Deutschland liegt, die erziehungsberechtigte Person jedoch **unbeschränkt einkommensteuerpflichtig** nach dem Einkommensteuergesetz ist.

Für Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft gelten folgende Regelungen: Personen, die in Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und die:

- **Staatsangehörige der Europäischen Union** oder
- **Staatsangehörige des Europäischen Wirtschaftsraums** (Island, Liechtenstein und Norwegen) oder der **Schweiz** sind,

können ebenfalls Kindergeld erhalten. Auch Menschen aus **Drittstaaten**, die in Deutschland leben und eine **gültige Niederlassungserlaubnis** besitzen, haben Anspruch auf Kindergeld. Dies gilt ebenso für unanfechtbar anerkannte **Geflüchtete** und **Asylberechtigte**.

> Lies: § 62 Abs. 1 EStG

Bundeskindergeldgesetz

Ein Anspruch auf Kindergeld nach dem **Bundeskindergeldgesetz** besteht neben den bereits genannten Voraussetzungen (Wohnsitz im Ausland und nicht unbeschränkt steuerpflichtig nach dem EStG) nur, wenn der Antragstellende:

- in einem **Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit** steht oder
- als **Entwicklungshelfer** oder **Missionar** tätig ist oder
- als Beamter eine Tätigkeit bei einer **Einrichtung außerhalb Deutschlands** ausübt oder
- als **Ehegatte** oder **Lebenspartner eines NATO-Truppenmitglieds** in Deutschland lebt und die Staatsangehörigkeit eines EU-/EWR-Mitgliedstaats besitzt oder
- in Deutschland **beschäftigt** oder **selbstständig** ist oder eine **Rente** nach deutschen Rechtsvorschriften bezieht und in einem Mitgliedstaat der **EU**, des **EWR** oder in der **Schweiz** lebt.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Kind auch für sich selbst **Kindergeld beantragen**:

- Es hat seinen **Wohnsitz** oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland und
- ist **Vollwaise** oder kennt den **Aufenthalt der Eltern** nicht und
- für das Kind wurde nicht schon Kindergeld durch eine andere Person beantragt und gewährt.

> Lies: § 1 Abs. 1 und Abs. 2 BKGG

Dauer des Anspruchs

Der Staat zahlt für jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ohne weitere Voraussetzungen Kindergeld an die Erziehungsberechtigten aus. Mit **Eintritt der Volljährigkeit** wird das Kindergeld nur noch unter bestimmten Voraussetzungen weitergezahlt. Beispielsweise kann für einen Zeitraum von bis zu vier Monaten das Kindergeld für ein volljähriges Kind für die **Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungen**, zum Beispiel Schule und Studium, weitergezahlt werden.

Bis zur Vollendung des **21. Lebensjahres** können Erziehungsberechtigte weiterhin Kindergeld erhalten, sofern folgende Voraussetzungen zutreffen:

- Das volljährige Kind steht in **keinem Beschäftigungsverhältnis** und
- ist bei einer **Agentur für Arbeit** im Inland als **arbeitsuchend gemeldet** (§ 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 EStG). Nach der Verwaltungspraxis der Familienkassen genügt auch die Meldung beim **Jobcenter**.

Ob das Kind daneben Grundsicherungsgeld bezieht, ist für den Kindergeldanspruch der Eltern ohne Bedeutung; das Kindergeld wird dann allerdings als Einkommen des Kindes berücksichtigt. Eine **geringfügige Beschäftigung** (Minijob) des Kindes ist unschädlich.

> Lies: Familienkasse: Kindergeld ab 18 Jahren

Unter folgenden Voraussetzungen kann das Kindergeld sogar bis zur Vollendung des **25. Lebensjahres** gezahlt werden:

- Das Kind befindet sich in einer **Berufsausbildung** (z.B. Studium, Ausbildung).
- Das Kind leistet einen **Freiwilligendienst** im In- oder Ausland ab (z.B. FSJ, FÖJ, Bundesfreiwilligendienst).
- Trotz ernsthafter Bemühungen um einen Ausbildungsplatz war die Suche bisher erfolglos (Nachweise müssen bei der Familienkasse erbracht werden).
- Das Kind hat bereits eine **Zusage** für eine Ausbildungsstelle erhalten, kann diese aber erst später antreten (z.B. mit Beginn des betrieblichen Ausbildungsjahres).
- Das **offizielle Bewerbungsverfahren** für eine Ausbildungsstelle hat noch nicht begonnen, das Kind weist aber gegenüber der Familienkasse seine **ernsthaften Bewerbungsabsichten** nach.

Mit dem Abschluss der **erstmaligen Berufsausbildung** oder eines **Erststudiums** endet der Anspruch auf Kindergeld, wenn das Kind danach einer Erwerbstätigkeit nachgeht, die mehr als **20 Wochenarbeitsstunden** umfasst. Ausnahmen gelten für Erwerbstätigkeiten im Rahmen eines **Ausbildungsverhältnisses** (z.B. Referendariat).

Über das **25. Lebensjahr hinaus** wird das Kindergeld ohne Altersbegrenzung weitergezahlt, wenn das Kind eine **körperliche, geistige oder seelische Behinderung** hat. Voraussetzung hierfür ist, dass das Kind aufgrund seiner Behinderung **nicht in der Lage** ist, seinen notwendigen Lebensbedarf selbst zu finanzieren. Das bedeutet, es kann seinen **allgemeinen Lebensbedarf** sowie den **zusätzlichen Bedarf**, der durch die Behinderung entsteht, nicht aus eigenen Mitteln decken. Zudem muss die Behinderung vor Vollendung des **25. Lebensjahres** eingetreten und nachgewiesen worden sein.

> Lies: § 63 Abs. 1 S. 2 EStG i.V.m. § 32 Abs. 3 bis 5 EStG

Höhe des Anspruchs

Die Höhe des Kindergeldes beträgt seit dem 1. Januar 2026 monatlich 259 € für jedes Kind (2025: 255 €, 2023 und 2024: 250 €).

> Lies: § 66 Abs. 1 EStG und § 6 Abs. 1 BKGG

Rückwirkung des Anspruchs

Es besteht auch die Möglichkeit sich das Kindergeld für bis zu **sechs Monate rückwirkend** auszahlen zu lassen, sofern die Anspruchsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt bereits bestanden haben.

> Lies: § 70 Abs. 1 S. 2 EStG und § 5 Abs. 2 BKGG

1.5.4 Antragserfordernis

Der Kindergeldantrag ist schriftlich und in der Regel durch den Kindergeldberechtigten bei der zuständigen **Familienkasse** zu stellen. Der Antrag kann sowohl in **Papierform** als auch **online** eingereicht werden. Neben dem Kindergeldberechtigten können auch andere Personen oder Stellen, wie etwa das **Jugendamt** oder **Sozialamt**, den Antrag stellen, sofern sie ein **berechtigtes Interesse** an der Kindergeldzahlung nachweisen können, z.B. im Falle einer **Abzweigung**. Das bedeutet, dass das Kindergeld direkt an eine andere Person oder Stelle ausgezahlt wird, wenn es nicht richtig für das Kind verwendet wird.

Die Zuständigkeit der Familienkasse richtet sich nach dem **Wohnort** oder dem **Ort des gewöhnlichen Aufenthalts** des Kindergeldberechtigten. Wenn der Antrag für ein bereits volljähriges Kind gestellt wird, müssen unter Umständen **besondere Nachweise** erbracht werden, wie beispielsweise eine **Immatrikulationsbescheinigung** als Nachweis für den Beginn eines Studiums.

Zusätzlich muss die antragsberechtigte Person über eine **Steueridentifikationsnummer** verfügen, um den Antrag ordnungsgemäß stellen zu können.

> Lies: § 67 EStG, § 62 Abs. 1 S. 2 EStG und § 9 BKGG

1.5.5 Mitteilungspflichten

Wer Kindergeld beantragt oder erhält, ist verpflichtet, **Änderungen** mitzuteilen, die für die Kindergeldleistung relevant sind. Die Änderungen müssen **unverzüglich** bei der zuständigen **Familienkasse** angegeben werden um eine **Überzahlung** zu verhindern.

Die **Verletzung der Mitteilungspflicht** kann rechtliche Konsequenzen haben. Sie kann entweder als Ordnungswidrigkeit eingestuft und mit einem Bußgeld verhängt werden oder gar in schwerwiegenden Fällen als Straftat eingestuft werden. Beispiele für relevante Änderungen, die der Familienkasse gemeldet werden müssen, finden sich auf der Internetseite der Familienkasse.

> Lies: § 68 Abs. 1 S. 1 EStG

1.5.6 Kindergeldabzweigung

Wenn der Kindergeldberechtigte seiner Unterhaltspflicht nicht nachkommt, kann das Kindergeld direkt an das Kind oder an die Person oder Institution gezahlt werden, die den Unterhalt des Kindes übernimmt. Dies gilt auch, wenn der Kindergeldberechtigte finanziell nicht in der Lage ist, den vollen Unterhalt zu leisten oder nur weniger beisteuern kann als das ausgezahlte Kindergeld. Das Kind kann die Auszahlung des Kindergeldes an sich selbst verlangen, wenn es einen **eigenständigen Haushalt** führt und sich vollständig selbst versorgt. Eine direkte Auszahlung ist jedoch nur an **volljährige Kinder** möglich, da die **sozialrechtliche Handlungsfähigkeit**, die mit dem 15. Lebensjahr eintritt, nicht die **steuerrechtliche Handlungsfähigkeit** umfasst, die erst mit der Volljährigkeit eintritt (vgl. § 36 Abs. 1 SGB I).

Haben die Eltern kein Kindergeld beantragt, kann eine **Abzweigung** erst durchgeführt werden, wenn geklärt ist, welcher Elternteil berechtigt ist, Kindergeld zu erhalten. Im Zweifel hat das **Familiengericht** die Frage der Berechtigung zu klären, falls sich die Eltern nicht darum kümmern.

Andere Personen oder Stellen, die dem Kind gegenüber tatsächlich Unterhalt leisten, können ebenfalls als Empfänger des Kindergeldes in Betracht kommen. Dies können z.B. Verwandte, Freunde, Nachbarn, das Jugendamt oder Sozialhilfeträger sein.

Um eine Abzweigung des Kindergeldes zu veranlassen, muss ein **Abzweigungsantrag** bei der zuständigen **Familienkasse** gestellt werden. Der Antrag muss **schriftlich** gestellt werden und kann online ausgefüllt werden.

> Lies: § 74 Abs. 1 EStG

1.6 Elterngeld

1.6.1 Rechtsgrundlagen

Das Elterngeld ist umfassend im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) geregelt.

1.6.2 Begriffserklärung

Elterngeld ist eine **staatliche Leistung** für Eltern von Säuglingen und Kleinkindern**.** Es soll die finanzielle Lebensgrundlage von Familien sichern, indem es Eltern ermöglicht, sich ausreichend Zeit für die Erziehung und Betreuung ihrer neugeborenen Kinder zu nehmen. Das Elterngeld dient als Ausgleich für Einkommensausfälle, wenn die Eltern nach der Geburt weniger oder gar nicht mehr arbeiten. Auch Eltern, die vor der Geburt ihres Kindes kein Einkommen hatten, können Elterngeld erhalten.

Elterngeld gibt es in **drei verschiedenen Varianten**:

- **Basiselterngeld**
- **ElterngeldPlus**
- **Partnerschaftsbonus**

Die drei Varianten können miteinander **kombiniert** werden. Welche Vorteile die einzelnen Varianten jeweils bieten, wird weiter unten erläutert.

1.6.3 Anspruch

Elterngeld erhalten sowohl **zusammenlebende Elternpaare, getrennt Erziehende** als auch **Alleinerziehende**. Einen Anspruch auf Elterngeld hat grundsätzlich, wer:

- seinen **Wohnsitz** bzw. **gewöhnlichen Aufenthalt** in Deutschland hat,
- mit seinem Kind in **einem gemeinsamen Haushalt** lebt,
- dieses Kind **selbst betreut und erzieht** und
- **keine bzw. keine volle Erwerbstätigkeit** ausübt (maximal **32 Stunden** pro Woche)

  Lies: § 1 Abs. 1 Nr. 1-4 BEEG

Elterngeld wird gezahlt für:

- **leibliche Kinder**,
- **leibliche Kinder des Ehegatten oder der Ehegattin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder der eingetragenen Lebenspartnerin**,
- **Adoptivkinder** (auch bei Stiefkindadoptionen und laufendem Adoptionsverfahren).
- In Ausnahmefällen auch für **verwandte Personen bis zum dritten Grad**, wenn sie das Kind erziehen und die Eltern aufgrund von **Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod** ihr Kind nicht betreuen können.

  Lies: § 1 Abs. 3 Nr. 1-3 und Abs. 4 BEEG

Keinen Anspruch auf Elterngeld haben Eltern mit besonders hohem Einkommen. Ein Einkommen gilt als besonders hoch, wenn das **zu versteuernde Einkommen** (nach Abzug aller Kosten wie Werbungskosten und Sonderausgaben) im letzten abgeschlossenen Kalenderjahr vor der Geburt mehr als 175.000 € betragen hat. Bei Paaren zählt die Summe beider Einkommen. Die Grenze gilt für Geburten ab dem 1. April 2025.

Lies: § 1 Abs. 8 BEEG

Besondere Voraussetzungen für Eltern ohne deutsche Staatsangehörigkeit

Eltern die aus einem Staat der Europäischen Union (EU), Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz stammen, können in Deutschland ebenfalls Elterngeld erhalten, sofern sie hier wohnen oder arbeiten. Für Eltern mit einer anderen Staatsangehörigkeit kommt es darauf an, ob der Aufenthaltstitel dauerhaft ist und eine Arbeitserlaubnis besteht. Dies ist beispielsweise der Fall bei:

- **einer Niederlassungserlaubnis,** also einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung
- **einer Blauen Karte EU** – spezielle Aufenthaltserlaubnis für hochqualifizierte Fachkräfte aus Nicht-EU-Ländern, die in der EU arbeiten möchten
- **oder mit einer ICT-Karte:** „Intra-Corporate Transer“ erlaubt vorübergehend entsandten MItarbeitenden internationaler Unternehmen in der EU zu arbeiten.

Mit einer Aufenthaltsgestattung oder bei Duldung kann man in der Regel kein Elterngeld bekommen. Eine Ausnahme gilt für die **Beschäftigungsduldung** nach § 60d AufenthG: Wer sie besitzt, ist anspruchsberechtigt (§ 1 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BEEG).

Lies: § 1 Abs. 7 BEEG

Dauer des Anspruchs

Eltern können ab der Geburt des Kindes Elterngeld erhalten. Die Auszahlung erfolgt monatlich und richtet sich nach den Lebensmonaten des Kindes. Wurde das Kind beispielsweise am 09. September geboren, ist der erste Lebensmonat vom 09. September bis zum 09. Oktober. Bei Adoptivkindern ist der Tag der Aufnahme in den eigenen Haushalt entscheidend.

Wie lange Elterngeld insgesamt gezahlt wird, richtet sich danach, für welche der drei Varianten (Basiselterngeld, ElterngeldPlus, Partnerschaftsbonus) sich die Eltern entscheiden.

Es ist auch eine **Kombination der drei Varianten** möglich. Das heißt, es ist grundsätzlich erlaubt, **für jeden Lebensmonat** frei zu entscheiden, ob **Basiselterngeld**, **ElterngeldPlus** oder der **Partnerschaftsbonus** gezahlt werden soll. Welche Option dabei die beste ist, bestimmt sich nach den individuellen Lebensverhältnissen. Eine gute Entscheidungshilfe ist der Elterngeldrechner des Bundesfamilienministeriums, mit dessen Hilfe man sich die verschiedenen Varianten ausrechnen kann.

Basiselterngeld **Basiselterngeld** wird normalerweise für bis zu 12 Monate gezahlt, wenn nur ein Elternteil es beantragt. Beantragen beide Elternteile Elterngeld, kann die Zahlung auf insgesamt 14 Monate verlängert werden. Diese zusätzlichen Monate werden als **Partnermonate** bezeichnet.

- Jeder Elternteil muss dabei mindestens **2 Monate** Elterngeld nehmen und darf **maximal 12 Monate** in Anspruch nehmen.
- Voraussetzung ist, dass mindestens ein Elternteil vor der Geburt gearbeitet hat und nach der Geburt ein geringeres Einkommen hat.
- **Alleinerziehende** können ebenfalls die Partnermonate nutzen, wenn ihr Einkommen nach der Geburt sinkt.

Wichtig: Das Basiselterngeld kann nur in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes ausgezahlt werden. Beide Elternteile können Basiselterngeld nur für einen Lebensmonat gleichzeitig beziehen, und zwar innerhalb der ersten zwölf Lebensmonate. Ausnahmen gelten bei Mehrlingen, Frühgeburten und Kindern mit Behinderung.

> Lies: § 4 Abs. 1-4 und 6 BEEG

ElterngeldPlus **ElterngeldPlus** kann bis zu **24 Monate** bezogen werden. Dafür ist das ElterngeldPlus nur **halb so hoch** wie das Basiselterngeld, wenn die Eltern nach der Geburt nicht arbeiten. Wenn jedoch einer der Elternteile in **Teilzeit** arbeitet, kann das **ElterngeldPlus** in etwa so hoch sein wie das monatliche Basiselterngeld. Der Vorteil von ElterngeldPlus liegt darin, dass es für eine **doppelt so lange Zeit** wie das Basiselterngeld gezahlt wird, was es für viele Eltern attraktiv macht.

ElterngeldPlus kann auch noch nach dem **14. Lebensmonat** des Kindes bezogen werden. Die Höchstgrenze liegt beim **32. Lebensmonat**. Nach dem 14. Lebensmonat kann ElterngeldPlus jedoch nur noch **ohne Unterbrechung** bezogen werden. Die Eltern können sich abwechseln, aber es darf kein Monat dazwischenliegen, in dem kein ElterngeldPlus bezogen wird. Andernfalls verfällt der Anspruch, auch wenn noch Monate übrig sind.

> Lies: § 4 Abs. 1-3 BEEG

Partnerschaftsbonus Der **Partnerschaftsbonus** dient dazu, zusätzliche **ElterngeldPlus-Monate** zu erhalten. Es sind bis zu **vier Monate** möglich. Der Partnerschaftsbonus ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Der Partnerschaftsbonus wird von **beiden Elternteilen gleichzeitig** genutzt.
- Er kann für mindestens **2** und maximal **4 Lebensmonate** beantragt werden.
- Die Lebensmonate müssen direkt **aufeinander folgen**.
- Beide Elternteile arbeiten in diesem Zeitraum **Teilzeit** (24 – 32 Wochenstunden).

Alleinerziehende können den Partnschaftsbonus ebenfalls nutzen, sofern sie in Teilzeit arbeiten.

> Lies: § 4b Abs. 1-3 BEEG und – für Alleinerziehende – § 4c BEEG

Anspruchshöhe

Wie viel **Elterngeld** man erhält, hängt sowohl vom **Einkommen** vor der Geburt als auch von der gewählten Variante (**Basiselterngeld** oder **ElterngeldPlus**) ab:

- Das **Basiselterngeld** liegt je nach Einkommen zwischen **300 € und 1.800 €** pro Monat.
- Das **ElterngeldPlus** beträgt monatlich zwischen **150 € und 900 €**.

Zusätzliche Zuschläge gibt es bei **Mehrlingsgeburten** oder wenn bereits Kinder vorhanden sind.

- **Mindestbetrag**: Eltern, die vor der Geburt kein Einkommen hatten, erhalten trotzdem den Mindestbetrag von **300 € (Basiselterngeld)** oder **150 € (ElterngeldPlus)**.

Für die Lebensmonate, in denen man **nicht arbeitet**, erhält man grundsätzlich **67 Prozent** des Nettoeinkommens vor der Geburt. Lag das Nettoeinkommen über 1.200 €, sinkt der Prozentsatz schrittweise auf **65 Prozent**; lag es unter 1.000 €, steigt er auf bis zu 100 Prozent. In den Monaten, in denen man arbeitet, beträgt das Basiselterngeld denselben **Prozentsatz des Unterschieds** zwischen dem Einkommen vor und nach der Geburt.

> Lies: § 2 Abs. 1 bis 4 BEEG und § 4a Abs. 1 BEEG

Berechnungsbeispiel Basiselterngeld:

Vor der Geburt verdient ein Elternteil 1.500 € netto. Nach der Geburt bleibt dieser Elternteil vollständigzu Hause und hat kein Einkommen. Für diese Zeit erhält er 65 Prozent seines bisherigen Einkommens als **Basiselterngeld**, also **975 €** monatlich.Nach 3 Monaten beginnt er wieder in **Teilzeit** zu arbeiten und verdient monatlich **1.000 € netto**. Der Einkommensunterschied zwischen dem Verdienst vor der Geburt (1500 €) und dem Teilzeiteinkommen (1000€) beträgt 500 €. Das Basiselterngeld wird dann als 65 Prozent dieses Unterschieds berechnet:

(1.500 € – 1.000 €) x 0,65 = **325 €** Basiselterngeld.

Zusammen mit dem Teilzeiteinkommen von **1.000 €** hat der Elternteil jetzt ein monatliches Einkommen von **1.325 €**.

Beim **ElterngeldPlu**s erfolgt die Berechnung ähnlich wie beim Basiselterngeld. Allerdings ist der Betrag auf die Hälfte des Basiselterngeldes gedeckelt, das man ohne Einkommen erhalten hätte. In diesem Fall wären das maximal **487,50 €** (die Hälfte von **975 €**).

Lies: § 4a Abs. 2 BEEG

Berechnungsbeispiel ElterngeldPlus:

Vor der Geburt verdient ein Elternteil **1.500 € netto**. Nach der Geburt hat er zunächst kein Einkommen und beantragt **ElterngeldPlus**. Das ausgezahlte ElterngeldPlus beträgt **487,5 €** monatlich (0,65 x 1.500 € / 2).

Nach drei Monaten beginnt der Elternteil wieder in Teilzeit zu arbeiten und verdient nun **1.000 € netto** pro Monat. Zusätzlich wird weiterhin **ElterngeldPlus** beantragt. Der Einkommensunterschied zwischen dem Einkommen vor der Geburt (1.500 €) und dem Teilzeiteinkommen (1.000 €) beträgt **500 €**. Als ElterngeldPlus wird jetzt **65 Prozent dieses Unterschieds** gezahlt, also:

(1.500 € – 1.000 €) x 0,65 = **325 €**.

Dieser Betrag liegt unter dem **Deckelungsbetrag** von **487,50 €**, also wird er in voller Höhe ausgezahlt. Das **Gesamteinkommen** besteht aus dem Teilzeiteinkommen von **1.000 €** plus **325 € ElterngeldPlus**, was zusammen **1.325 €** ergibt.

Da **ElterngeldPlus** über einen längeren Zeitraum gezahlt wird als das Basiselterngeld, erhält der Elternteil insgesamt mehr Elterngeld im Vergleich zur kürzeren Bezugsdauer des Basiselterngeldes.

Der Partnerschaftsbonus berechnet sich genau wie das ElterngeldPlus.

Berechnung der Einkommenshöhe Um die **Höhe des Elterngeldes** zu berechnen, wird das Einkommen der **letzten 12 Monate vor der Geburt** betrachtet, dieser Zeitraum wird als **„Bemessungszeitraum“** bezeichnet. Falls in diesen Monaten bereits **Mutterschaftsgeld** oder **Elterngeld** für ein anderes Kind bezogen wurde, werden diese Monate nicht berücksichtigt (sie werden „ausgeklammert“). Stattdessen wird auf die Monate davor zurückgegriffen. Außerdem wird zwischen **Einkünften aus selbstständiger und nicht-selbstständiger Tätigkeit** unterschieden, da sie unterschiedlich behandelt werden können.

Lies: § 2b Abs. 1 BEEG

Für Einkünfte aus nicht-selbstständiger Tätigkeit gilt:

- Alle Einkünfte aus einer nicht-selbstständigen Tätigkeit werden während des **Bemessungszeitraums** berücksichtigt.
- Dazu zählen auch Einkünfte aus einer **Nebenbeschäftigung** (z.B. Minijob).
- **Nicht berücksichtigt** werden sonstige Bezüge und steuerfreie Einnahmen:
  - Dazu zählen **Lohnbestandteile** die nicht fortlaufend gezahlt werden (z.B. Abfindungen, Leistungsprämien, Provisionen) oder auch
  - **Trinkgelder**, Einkünfte aus **Ehrenamt**, steuerfreie **Zuschläge**.

Lies: § 2c BEEG

Bei einer **selbstständigen Tätigkeit** werden alle **Gewinne** als Einkommen berücksichtigt. Wurde im **Bemessungszeitraum Verlust** gemacht, so fließt dieser mit 0 in die Berechnung ein.

Lies: § 2d BEEG

1.6.4 Antragserfordernis

Elterngeld wird bei der zuständigen **Elterngeldstelle** beantragt. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem **Wohnort** des Kindes. Die **Bundesländer** haben jeweils eigene Antragsformulare, die schriftlich bei der Elterngeldstelle eingereicht werden müssen. Auf dem Familienportal können Informationen zu dem jeweiligen Bundesland abgerufen werden. In einigen Bundesländern ist es bereits möglich, den Antrag **online** über ElterngeldDigital zu stellen.

Der Antrag auf Elterngeld sollte **zeitnah** nach der Geburt des Kindes gestellt werden, um umfassend von dieser Leistung zu profitieren. Elterngeld kann bis zu **drei Lebensmonate rückwirkend** gezahlt werden.

> Lies: § 7 Abs. 1 BEEG

1.6.5 Verhältnis zu anderen Leistungen

Bei **Sozialleistungen**, deren Zahlung vom Einkommen abhängig ist (z.B. Wohngeld), bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von **300 €** im Monat als Einkommen **unberücksichtigt** (bei ElterngeldPlus in Höhe von 150 €). Alle Beträge darüber werden **in voller Höhe** angerechnet. Beim Grundsicherungsgeld (bis 30. Juni 2026: Bürgergeld), bei der Sozialhilfe, beim Kinderzuschlag und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gilt der Freibetrag nur, soweit vor der Geburt Erwerbseinkommen erzielt wurde – und nur bis zur Höhe dieses Einkommens, höchstens 300 €.

> Lies: § 10 Abs. 1, 3 und 5 BEEG

Erhält die Mutter von der **Krankenkasse** oder dem **Arbeitgeber Mutterschaftsgeld**, wird dieses auf das Elterngeld angerechnet und dieser Betrag vom Elterngeld angezogen.

> Lies: § 3 Abs. 1 Nr. 1 lit. a und lit. b BEEG

Auch **Entgeltersatzleistungen** wie Arbeitslosengeld, Krankengeld oder Kurzarbeitergeld werden teilweise auf das Elterngeld angerechnet.

> Lies: § 3 Abs. 1 Nr. 5 lit. a und lit. b BEEG

Weitere Hinweise, zu Leistungen, die mit dem Elterngeld verrechnet werden finden sich in der Broschüre Elterngeld und Elternzeit des **Bundesfamilienministeriums**.

1.7 Verwaltungsverfahren und Rechtsschutz

1.7.1 Einführung

Geht es darum, dass eine Person eine Leistung oder eine bestimmte ihn begünstigende Entscheidung vom Staat will oder geht es darum, dass eine Behörde den Bürger mit einer bestimmten Entscheidung von sich aus belastet? Der erste Fall wird von den Juristen **„Leistungsfall“** genannt. Der zweite Fall wird **„Abwehrfall“** genannt, weil es um eine Abwehr einer den Betroffenen belastenden Entscheidung geht.

> **Beispiele:**

- Frau Rochlitz ist Studentin und stellt einen Antrag auf BAföG. Das Bafögamt lehnt ab, weil es meint, die Eltern verdienten zu viel. Lösung: Leistungsfall, weil Frau Rochlitz eine staatliche Leistung begehrt.
- Frau Rochlitz will bauen. Sie stellt einen Bauantrag. Diesem wird stattgegeben. Lösung: Leistungsfall, weil Frau Rochlitz die Leistung „Baugenehmigung“ vom Bauamt begehrt. Mit Leistungen sind also nicht nur Geldleistungen gemeint, sondern auch andere rechtliche Begünstigungen oder Vorteile.
- Frau Rochlitz hat ein Eigentumswohnung. Die Straße vor dem Haus wurde neu ausgebaut. Nun verlangt die Kommune per Bescheid einen Straßenausbaubeitrag in Höhe von 1.437,- € von ihr. Lösung: Abwehrfall, weil es um eine Belastung mit einer Geldforderung geht.
- Frau Rochlitz hat aus Sicht des BAföG-Amtes zu viel BAföG erhalten, weil sie angeblich falsche Angaben über ihr Einkommen gemacht hat. Nun will das BAföG-Amt Geld zurück. Lösung: Abwehrfall, weil es um eine Belastung mit einer Geldforderung geht.

Sowohl im Leistungsfall als auch im Abwehrfall kann sich die betroffene Person nur dann gegen eine für sie negative Entscheidung wehren, wenn ihr ein Anspruch zur Seite steht. Man nennt diesen Anspruch im öffentlichen Recht auch “**subjektives Recht**“.

Im Leistungsfall muss sich die betroffene Person auf einen Leistungsanspruch berufen können. Es muss also irgendeine Vorschrift im materiellen Recht geben, die der betroffenen Person das jeweilige Recht zuspricht. Man erkennt diese Vorschriften oft an Formulierungen wie „… ist zu erteilen …“ oder „… hat Anspruch auf …“ (z.B. das Recht auf eine Baugenehmigung – Bsp.: § 70 Abs. 1 S. 1 NBauO) oder § 27 Abs. 1 SGB VIII.

Im Abwehrfall muss sich die betroffene Person auf einen Abwehranspruch gegenüber der Entscheidung der Behörde berufen können. Im Abwehrfall geht es um die Abwehr eines Eingriffs durch eine staatliche Behörde. **Grundrechte sind Abwehransprüche gegenüber staatlichen Eingriffen**. Der Abwehranspruch gegenüber einer staatlichen Behörde ergibt sich deshalb in der Regel aus Grundrechten, denn die Grundrechte räumen dem Bürger grundsätzlich Handlungsfreiheit ein. Der Staat darf nur eingreifen, wenn er sich seinerseits auf ein Recht zum Eingriff in das Grundrecht berufen kann. Es muss also ein Gesetz geben, welches dem Staat den Eingriff erlaubt.

> **Beispiel:** Das Bauordnungsamt verlangt von Frau Rochtlitz den Abriss eines ohne Baugehmigung im Garten ihres Bochumer Grundstückes errichteten Gartenhauses. Lösung: Abwehrfall. Frau Rochlitz wird durch die Abrissverfügung in ihrem Eigentum verletzt (Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG). Ein staatlicher Eingriff bedarf eines Gesetzes.

Im Leistungsfall beginnt das Verfahren mit einem Antrag des Bürgers auf die begehrte Leistung. Wird der Antrag durch Bescheid abgelehnt, kann sich die betroffene Person durch Rechtsmittel (Widerspruch, Klage, etc.) dagegen wehren. Im Abwehrfall beginnt das Verfahren mit einem belastenden Verwaltungsakt mit dem die staatliche Behörde den Bürger beschwert. Hiergegen kann sich die betroffene Person sodann ebenfalls durch Rechtsmittel wehren.

Die Rechtsdurchsetzung im öffentlichen Recht nimmt ihren Anfang stets in einem Verfahren bei der Behörde, in einem *Verwaltungsverfahren*. Das Verwaltungsverfahren beginnt, sobald die Behörde irgendetwas unternimmt, um einen Verwaltungsakt (= Bescheid) zu erlassen.

> **Lesen Sie:** § 9 VwVfG und § 8 SGB X

1.7.2 Verfahrensordnungen im öffentlichen Recht

Die Regeln, an die sich die Behörde und auch der Bürger im Rahmen des Verwaltungsverfahrens halten muss, sind im Verfahrensrecht geregelt. Dafür gibt es eigene Gesetze. Eben Verfahrensgesetze. Für das Sozialrecht heißt dieses Gesetz zum Beispiel Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz.

Geht es also darum, zu klären, ob eine Behörde die Regeln des Verfahrens richtig angewendet hat, findet man die Lösungen hierzu im Verfahrensrecht.

> **Beispiel:** Frau Rochlitz glaubt, dass die Entscheidung über eine Rückforderung von BAföG falsch zustandegekommen ist. Die Behördenmitarbeiterin habe ihr in einem mündlichen Gespräch gesagt, sie müsse sicher nichts zurückzahlen. Dies sei eine Zusicherung. Hierauf beruft sie sich. Lösung: Die Frage, ob eine Behörde eine wirksame Zusicherung erteilt hat, ergibt sich aus aus § 34 Abs. 1 S. 1 SGB X. Danach hätte Frau Rochlitz unrecht. Zusicherungen müssen zu ihrer Wirksamkeit schriftlich erlassen werden. Die Zusicherung ist in diesem Fall daher unwirksamsam.

Entscheidungen von Behörden können in gerichtlichen Verfahren angefochten werden. Die Gerichte sind ihrerseits an Regeln gebunden, die ihnen auferlegen „wie“ sie zu einer Entscheidung, also einem Urteil oder einem Beschluss kommen. Diese Reglen sind in den **Gerichtsordnungen** geregelt. Für das Sozialrecht ist das richtige Gericht das Sozialgericht. Die Verfahrensregeln sind im Sozialgerichtsgesetz geregelt.

Für den Laien ist es oft schwierig zu durchschauen, welches Verfahrensrecht in welchem Verfahrensstadium und in welchem Rechtsgebiet Anwendung findet. Die Grundregel im öffentlichen Recht lautet:

Grundsätzlich gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für Streitigkeiten im öffentlichen Recht. Zwar kann jedes Bundesland ein eigenes VwVfG schaffen. Inhaltlich decken diese sich aber weitestgehend mit dem oben verlinkten allgemeinen VwVfG des Bundes. Es gibt allerdings Bereiche im öffentlichen Recht, für die der Gesetzgeber aufgrund ihrer Besonderheiten und aufgrund ihres Umfangs ein besonderes Verfahrensrecht und auch eigene Gerichtszweige geschaffen hat. Hierzu gehören als praktisch wichtigste Bereiche das Sozialrecht und das Steuerrecht.

Beim Sozialrecht gibt es noch die Besonderheit, dass im Jugendhilferecht – obwohl es sich beim Jugendhilferecht um Sozialrecht handelt – die Verwaltungsgerichte zuständig sind und deshalb die Verwaltungsgerichtsordnung gilt.

	Verwaltungsrecht	Sozialrecht	Steuerrecht
Verfahrensordnung	Verwaltungsverfahrensgesetz	Sozialgesetzbuch X	Abgabenordnung
Gerichtsordnung	Verwaltungsgerichtsordnung	Sozialgerichtsgesetz	Finanzgerichtsordnung

1.7.3 Hauptsacheverfahren

Will ein Leistungsberechtigter sein Rechtsanspruch durchsetzen, beginnt das Verfahren regelmäßig mit einem **Antrag** auf die Leistung. Sodann erfolgt eine Entscheidung der Behörde. Dies Enscheidung heißt Bescheid oder **Verwaltungsakt**. Bescheid und Verwaltungsakt meinen der Sache nach das Gleiche. Gegen den Verwaltungsakt kann der Betroffene ein Rechtsmittel einlegen. In der Regel ist dies zunächst ein **Widerspruch**. Es gibt aber auch Bundesländer, in

denen sogleich bei Gericht gegen den Bescheid geklagt werden muss. Welches Rechtsmittel eingelegt werden muss (Widerspruch oder Klage) ergibt sich aus der Rechtsbehelfsbelehrung unter dem Bescheid.

Die Entscheidung über den Widerspruch durch die Behörde heißt **Widerspruchsbescheid**. Gegen den Widerspruchsbescheid kann wiederum ein Rechtsmittel eingelegt werden und zwar eine **Klage**. Die Klage wird bei Gericht erhoben. Das Gericht entscheidet über die Klage durch **Urteil**. Gegen ein solches Urteil kann nochmals ein Rechtsmittel eingelegt werden und zwar eine Berufung und unter gewissen Voraussetzungen eine Revision.

Belastet der Staat den Bürger mit einer Entscheidung (Abwehrfall) beginnt das Verfahren mit der Entscheidung der Behörde, die vom Bürger etwas verlangt (z.b. einen bestimmten Steuerbetrag, den Abriss eines Hauses, die Rückzahlung von BAföG, etc.). Das Hauptsacheverfahren läuft sodann identisch ab, wie im Leistungsfall. Also: Widerspruch, Widerspruchsbescheid, Klage, Urteil, etc.

Verwaltungsververfahren

Das Verwaltungsverfahren wird durch einen Antrag oder von Amts wegen eingeleitet. Im Sozialverwaltungsrecht geht es in der Regel um Sozialleistungen, die einen Antrag voraussetzen.

Antrag Mit dem Antrag muss der Bürger formulieren was er will – und zwar möglichst präzise.

> **Beispiel:** „Hiermit beantrage ich die Bewilligung eines Hörgeräts des Typs “Juna 9, Hersteller: Bernafon AG“.

Der Antrag sollte immer **begründet** werden. Soweit es zum Nachweis des Bedarfs nach einer bestimmten Leistung irgendwelcher **Gutachten** oder **ärztlicher Stellungnahmen** bedarf (wie z.b. beim Hörgerät) und solche Gutachten vorliegen, sollten diese Gutachten dem Antrag auch beigefügt werden (Kopien reichen). Für den Laien ist es oft schwer herauszufinden, welche Behörde für die Leistungen zuständig ist. Grundsätzlich sind Anträge auf Sozialleistungen beim **zuständigen Sozialleistungsträger** zu stellen.

> **Lesen Sie:** § 16 Abs. 1 S. 1 SGB I

Wenn der Antrag bei einem unzuständigen Sozialleistungsträger gestellt wurde, ist dieser unzuständige Sozialleistungsträger jedoch **verpflichtet, den Antrag** unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger **weiterzuleiten**.

> **Lesen Sie:** § 16 Abs. 2 S. 1 SGB I

Wenn Unsicherheiten bestehen, ob der Sozialleistungsträger, bei dem man den Antrag stellt, wirklich zuständig ist, ist es sinnvoll, bereits im Antrag auf diese Vorschrift hinzuweisen.

> **Beispiel:** „Falls Sie aus Ihrer Sicht für die Gewährung der Leistung nicht zuständig sind, bitten wir um Weiterleitung an den zuständigen Träger (§ 16 SGB I).“

Einen ersten Überblick über die jeweils zuständigen Behörden im Sozialleistungsrecht findet man im Sozialgesetzbuch I (SGB 1) und zwar in den Paragraphen 18 bis 29 SGB I.

> **Lesen Sie:** §§ 18 – 29 SGB I Eine weitere Auflistung von Sozialleistungen, die auch zum Sozialgesetzbuch gehören in, findet man in § 68 SGB I

Oft findet man den richtigen Sozialleistungsträger schnell über eine Internetrecherche. Auf Grundlage des sogenannten Onlinezugangsgesetzes werden vereinfachte elektronische Zugänge zur Verwaltung geschaffen. Diese erleichtern auch das Auffinden der zuständigen Behörde.

Anträge auf Sozialleistungen sollten **grundsätzlich schriftlich** gestellt werden. Die antragstellende Person sollte sich entweder eine **Eingangsbestätigung** ausstellen lassen oder aber den Antrag per **Einschreiben** an die Behörde senden. Ein kostengünstiges „Einwurfeinschreiben“ reicht zum Nachweis.

Meistbegünstigungsprinzip Das Meistbegünstigungsprinzip ist ein allgemeiner Grundsatz des Sozialrechts. Es bedeutet, dass bei der Auslegung von Anträgen der erkennbare wirkliche Wille des Antragstellers maßgebend ist. Es kommt also nicht auf das Gesagte, sondern das erkennbar Gemeinte an. Die Behörde muss bei der Antragsprüfung davon ausgehen, dass der Antragsteller alle nach der Lage des Falles ernsthaft in Betracht kommenden Leistungen begehrt. Dies gilt unabhängig davon, welchen Antragsvordruck er hierfür benutzt oder welche Formulierungen er selbst dafür benutzt.

Das Meistgegünstigungsprinzip wird abgeleitet aus § 16 Abs. 3 SGB I, wonach die Leistungsträger verpflichtet sind, darauf hinzuwirken, dass unverzüglich klare und sachdienliche Anträge gestellt und unvollständige Angaben ergänzt werden.

Das Meistbegünstigungsprinzip ist in der sozialgerichtlichen Rechtssprechung anerkannt und unbestritten.

> **Lesen Sie:** BSG, Urteil vom 06.05.2010 Aktenzeichen: B 14 AS 3/09 R, Rn. 14

Ein Sozialleistungsträger kann und darf daher Anträge nicht mit dem Argument ablehenen, dass ein konkreter Antrag nicht gestellt oder ein bestimmtes Formular nicht ausgefüllt worden sei, wenn sich das Gewollte aus dem Sachvortrag des Antragstellers ergibt.

> **Beispiel:** Ein beim Träger der gesetzlichen Krankenversicherung gestellter Antrag auf Versorgung mit Hörgeräten ist immer auch auf sonstige Leistungen der Teilhabe im Sinne der §§ 1, 4, und 5 SGB IX gerichtet.

> **Lesen Sie:** BSG, Urteil vom 30.10.2014, Aktenzeichen B 5 R 8/14 R, Rn. 32

Handlungsfähigkeit Kinder und Jugendliche müssen sich im Verwaltungsverfahren grundsätzlich von ihren Eltern vertreten lassen (vgl. § 1629 BGB)

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz enthält § 36 Abs. 1 SGB I, wonach ein junger Mensch, der das 15. Lebensjahr vollendet hat, Anträge auf Sozialleistungen stellen, verfolgen und entgegennehmen kann. Diese **sozialrechtliche Handlungsfähigkeit** kann von den Eltern jedoch durch schriftliche Erklärung wieder beschränkt werden (§ 36 Abs. 2 SGB I).

Bevollmächtige und Beistände Beteiligte können sich im Verwaltungsverfahren durch Bevollmächtigte und Beistände vertreten lassen.

Lesen Sie: § 13 SGB X

Zu beachten ist, dass nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz die Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen im Verwaltungsverfahren grundsätzlich ausgewählten Berufsgruppen, insbesondere Anwältinnen und Anwälten vorbehalten ist.

Wer als Bevollmächtigter oder Beistand Hilfesuchende vertritt oder begleitet, muss die Vorgaben des **Rechtsdienstleistungsgesetzes** beachten.

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 RDG ist Behörden die Erbringung von Rechtsdienstleistungen im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs zwar ausdrücklich erlaubt. Bezogen auf die Tätigkeit der Verfahrenslotsen ist jedoch davon auszugehen, dass die **rechtliche Vertretung von Hilfesuchenden nicht zum Aufgabenkreis der Verfahrenslotsen gehört**.

Untersuchungsgrundsatz Ein zentrales Prinzip des Sozialverwaltungsverfahrens ist der Untersuchungsgrundsatz. Er wird auch Amtsermittlungsgrundsatz genannt. Das bedeutet, dass die Behörde von sich aus alle für den Einzelfall bedeutsamen Tatsachen ermitteln muss. Dies gilt insbesondere auch für die Beteiligten günstigen Umstände.

Lesen Sie: § 20 SGB X

Der Amtsermittlungsgrundsatz bedeutet für die Hilfesuchenden eine wesentliche Erleichterung, weil die Rechtsverfolgung – anders als zum Beispiel im Zivilprozess – nicht davon abhängig ist, dass alle für den Fall relevanten Tatsachen von Anfang an vorgetragen und bewiesen werden.

Die Behörde bestimmt im Rahmen der Amtsermittlung Art und Umfang der Ermittlungen. Sie bedient sich der erforderlichen Beweismittel.

Lesen Sie: § 21 SGB X

Mitwirkungspflichten Im Rahmen der Amtsermittlung ist die Behörde in der Regel auf eine umfassende Mitwirkung der Leistungsberechtigten angewiesen. Diese Mitwirkung kann insbesondere im Bereich des Teilhaberechts auch die Mitwirkung an Untersuchungen, Heilbehandlungen und Begutachtungen umfassen. Grundsätzlich ist jeder Leistungsberechtigte zu umfassender Mitwirkung verpflichtet.

Lesen Sie: §§ 60 – 67 SGB I

Akteneinsicht Die Behörde muss allen Beteiligten in Verwaltungsverfahren Akteneinsicht gewähren, wenn die Kenntnis der Akten für die Rechtsverfolgung erforderlich ist. Davon ist in der Regel auszugehen. Das Akteneinsichtsrecht darf nur im Ausnahmefall verweigert werden.

Lesen Sie: § 25 Abs. 1 SGB X

Zu diesen Ausnahmefällen gehört die Verweigerung von Akteneinsicht in Fällen, in denen berechtigte Interessen anderer Personen betroffen sind. So können zum Beispiel Akten oder Teile von Akten zurückgehalten werden, wenn Personen geschützt werden sollen, die eine Kindeswohlgefährdung offenbart haben.

Lesen Sie: § 25 Abs. 3 SGB X

Bescheid / Verwaltungsakt Die Feststellungen, welche eine Behörde in einem Verwaltungsakt verfügt hat, **gelten** gegenüber dem Bürger. Sie gelten grundsätzlich auch dann, wenn sie falsch und rechtswidrig sind. Die Feststellungen, welche eine Behörde in einem Verwaltungsakt trifft, haben also einen ähnlichen Charakter, wie Urteile von Gerichten. Sie stellen gegenüber dem Bürger hoheitlich verbindlich das Bestehen oder Nichtbestehen von Rechten im Einzelfall fest. Deshalb lautet die Definition des Verwaltungsaktes auch: *Verwaltungsakte sind hoheitliche Regelungen eines Einzelfalles mit Außenwirkung*.

> **Lesen Sie:** § 35 VwVfG und § 31 SGB X sowie § 43 Abs. 2 VwVfG und § 39 Abs. 2 SGB X

> **Beispiel:** Wurde die (rechtswidrige) Entscheidung getroffen, dass Frau Rochlitz ihr Gartenhaus abreißen muss, so *gilt* diese Entscheidung und kann von der Behörde im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt werden. Im Zweifel auch mit Gewalt. Will Frau Rochlitz dies nicht akzeptieren, so muss sie gegen die Entscheidung rechtzeitig Widerspruch und ggf. weitere Rechtsmittel einlegen. Der Widerspruch und auch die weiteren Rechtsmittel führen grundsätzlich dazu, dass die getroffene Entscheidung so lange nicht wirksam ist und auch so lange nicht vollstreckt werden kann bis über das Rechtsmittel entschieden wurde.

> **Lesen Sie:** § 80 Abs. 1 VwGO und § 86a Abs. 1 SGG

Von diesem Grundsatz gibt es Ausnahmen, die im Detail hier nicht erklärt werden können.

> **Lesen Sie:** § 80 Abs. 2 VwGO und § 86a Abs. 2 SGG

Widerspruchsverfahren

Wird gegen einen Verwaltungsakt kein Widerspruch eingelegt, so wird dieser bestandskräftig. Dies hat zur Folge, dass grundsätzlich gegen den Bescheid nichts weiter unternommen werden kann. Von diesem Prinzip gibt es vor allem in Sozialrecht Ausnahmen, die später erläutert werden (Überprüfungsantrag).

Es ist deshalb ausgesprochen wichtig, darauf zu achten, dass gegen Behördenentscheidungen, die nicht akzeptiert werden sollen, rechtzeitig Widerspruch eingelegt wird.

Der Widerspruch kann **ohne Begründung** eingelegt werden. Es reicht aus, den Bescheid zu bezeichnen, gegen den Widerspruch eingelegt wird. Es muss die Behörde, das Aktenzeichen und das Datum des Bescheides genannt werden.

> **Beispiel:** „Gegen den Bescheid des Bauamtes der Stadt Osnabrück, Aktenzeichen 23 OS 471 lege ich Widerspruch ein.“

Der Widerspruch *muss* zwar nicht, er *sollte* aber begründet werden. Bei einem Widerspruch, der nicht begründet wird, fordert die Behörde in aller Regel dazu auf, die Begründung innerhalb einer bestimmten Frist nachzuholen. Wird der Widerspruch nicht begründet, erfolgt eine Entscheidung nach Aktenlage.

Oftmals legen Betroffene keinen Widerspruch ein, weil sie unter dem Druck der Frist nicht wissen, wie sie den Widerspruch begründen sollen. In solchen Fällen sollte auf jeden Fall ein Widerspruch zunächst ohne Begründung eingelegt werden. Es ist immer besser, den Widerspruch zunächst *überhaupt* einzulegen, damit die Frist nicht abläuft und damit der Bescheid nicht rechtskräftig wird. Entscheidet sich die Person später, das Widerspruchsverfahren nicht durchführen zu wollen, kann der Widerspruch jederzeit

zurückgenommen werden. Soll das Widerspruchsverfahren dagegen durchgeführt werden, kann die Begründung nachgeholt werden.

Fristen Für die Berechnung von Fristen gelten die Regelungen des BGB.

> **Lesen Sie:** § 26 Abs. 1 SGB X sowie §§ 186 – 193 BGB

Die Frist zur Einlegung eines Widerspruchs und auch einer Klage beträgt einen Monat (nicht vier Wochen!). Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Bescheides zu laufen und endet am selben Kalendertag des darauffolgenden Monats. Ein Bescheid, der mit der Post verschickt wird, gilt am vierten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben – auch wenn er früher im Briefkasten liegt. Geht er später zu, zählt der tatsächliche Zugang; im Zweifel muss die Behörde den Zugang nachweisen.

> **Lesen Sie:** § 37 Abs. 2 SGB X und § 41 Abs. 2 VwVfG

> **Beispiel:** Der Bescheid wird am 19. Februar eines Jahres zur Post gegeben. Er gilt am 23. Februar als bekannt gegeben. Ablauf der Frist am 23. März desselben Jahres.

Handelt es sich bei dem Tag des Fristablaufes um einen Samstag, einen Sonntag oder einen Feiertag, läuft an diesem Tag keine Frist ab. Die Frist läuft dann am nächsten Werktag ab.

> **Beispiel:** Bekanntgabe des Bescheides am 23. Februar eines Jahres. Ist der 23. März desselben Jahres ein Samstag, läuft die Frist am darauffolgenden Montag, dem 25. März ab.

Weil die Versäumung von Fristen sehr negative Folgen haben kann, sollte auf behördlichen Schreiben das Datum des Zugangs (und das Datum des Poststempels) notiert und im Kalender das Datum des Fristablaufs notiert werden. Am besten auch eine „Vorfrist“ von einer Woche, um genügend Zeit für die Umsetzung des Widerspruchsschreibens zu haben.

Soweit ein Bescheid keine Rechtsbehelfsbelehrung enthält, oder die Rechtsbehelfsbelehrung falsch ist, beträgt die Widerspruchsfrist ein Jahr.

> **Lesen Sie:** § 58 VwGO sowie § 66 SGG

Die Rechtsbehelfsbelehrung enthält auch die Angaben zur Behörde, bei der der Widerspruch einzulegen ist. In der Regel ist dies die Behörde, die den Bescheid auch erlassen hat.

Form Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form (zum Beispiel mit qualifizierter elektronischer Signatur oder über ein Nutzerkonto nach dem Onlinezugangsgesetz) oder zur Niederschrift zu erheben. Die Schriftform wird nicht durch eine einfache E-Mail gewahrt. Wohl aber durch ein Fax.

> **Lesen Sie:** § 70 Abs. 1 VwGO und § 84 Abs. 1 SGG

Abschaffung des Widerspruchsverfahrens In einigen Bundesländern ist das Vorverfahren in bestimmten Bereichen des Verwaltungsrechts (nicht des Sozialrechts!) durch Landesgesetz abgeschafft. Dies betrifft vor allem das Kinder- und Jugendhilferecht. Die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens beruht auf einer Ermächtigungsgrundlage in § 68 Abs. 1 S. 2 VwGO, wonach kein Widerspruchsverfahren durchgeführt werden muss, wenn „ein Gesetz dies bestimmt“. Ist das Vorverfahren abgeschafft, so kann und muss gegen einen Bescheid sofort, also ohne vorheriges Widerspruchsverfahren geklagt werden.

Wenn der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist, ergibt sich dieses in der Regel aus der Rechtsbehelfsbelehrung, in der dann formuliert wird, dass gegen den Bescheid vor dem genannten Gericht (sofort) „Klage erhoben“ werden kann. Wenn das Widerspruchsverfahren nicht abgeschafft ist, ist in der Rechtsbehelfsbelehrung formuliert, dass gegen den Bescheid bei der genannten Behörde „Widerspruch“ eingelegt werden kann.

Widerspruchsbescheid Die Behörde prüft den Bescheid im Widerspruchsverfahren noch einmal in vollem Umfang. Sodann ergeht ein Widerspruchsbescheid.

Klageverfahren

Der Widerspruchsbescheid kann erneut und zwar durch eine **Klage beim Gericht** angefochten werden. Geht es um eine **Streitigkeit im Bereich des Sozialrechts**, ist grundsätzlich das **Sozialgericht**, welches für den Wohnsitz der klagenden Partei verantwortlich ist, zuständig. Welches Gericht das ist, kann man durch Eingabe der Postleitzahl der klagenden Partei beim Justizportal des Bundes und der Länder ermitteln.

Im Sozialrecht gibt es eine **Ausnahme** von der Zuständigkeit der Sozialgerichte. Diese betrifft vor allem das **Kinder- und Jugendhilferecht**. Hier sind die **Verwaltungsgerichte** zuständig. Das richtige Verwaltungsgericht ist dasjenige Verwaltungsgericht, welches für den Sitz der beklagten Behörde zuständig ist. In diesem Fall muss man also im Zuständigkeitsfinder die Postleitzahl der beklagten Behörde eingeben.

Im Hinblick auf die **Fristen** gelten die gleichen Prinzipien, wie beim Bescheid.

Also: Anfechtung innerhalb **eines Monats** durch Klage.

Eine Klage kann grundsätzlich nur durchgeführt werden, wenn zuvor ein Widerspruchsverfahren durchgeführt wurde.

> **Lesen Sie**: § 68 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 VwGO gilt für alle Streitigkeit im Kinder- und Jugendhilferecht **Lesen Sie:** § 78 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 SGG (ist einschlägig für alle anderen sozialrechtlichen Streitigkiten)

Deshalb nennt man das Widerspruchsverfahren auch Vorverfahren.

Von diesen Prinzip gibt es Ausnahmen:

Ist über einen

- Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes oder
- über einen Widerspruch

ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht rechtzeitig einschieden worden kann **Untätigkeitsklage** erhoben werden.

Hinsichtlich der Fristen gibt es unterschiede zwischen Verfahren, die vor den Verwaltungsgerichten geführt werden müssen und solchen, die vor den Sozialgerichten geführt werden müssen. So sind Streitigkeiten im Kinder- und Jugendhilferecht den Verwaltungsgerichten, die meisten anderen sozialrechtlichen Streitigkeiten dagegen den Sozialgerichten zugewiesen.

Für die Untätigkeitkeitsklage bei den Verwaltungsgerichten gilt eine Frist von 3 Monaten.

Lesen Sie: § 75 VwGO

Für die Untätigkeitkeitsklage bei den Sozialgerichten gilt eine Frist von 6 Monaten nach dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsaktes. Ist über einen Widerspruch nicht entschieden worden, beträgt die Frist 3 Monate.

Lesen Sie: § 88 SGG

1.7.4 Eilverfahren

Die Verfahren in der Hauptsache dauern oft sehr lange. Wird ein Fall nicht im Widerspruchsverfahren abgeschlossen und folgt ein gerichtliches Verfahren, so kann die Verfahrensdauer schnell ein Jahr und sogar mehrere Jahre dauern. Geht es zum Beispiel um Sozialleistungen, kommt eine Entscheidung oft zu spät. Denn sowohl materielle Hilfen (zum Beispiel Arbeitslosengeld) oder auch Dienstleistungen (zum Beispiel Pflegeleistungen) müssen in der Regel sofort gewährt werden.

Leistungsfall

Geht es um einen Fall, in dem ein Bürger eine Leistung vom Staat begehrt und wurde ein Antrag abgelehnt oder nicht rechtzeitig entschieden, besteht die Möglichkeit, ein Eilverfahren einzuleiten. Dafür ist ein „Eilantrag“ an das zuständige Gericht erforderlich. Dieser Antrag heißt in der Rechtssprache „Antrag auf Erlass einer einstweiligen“ Anordnung. Gemeint ist, dass das Gericht im Hinblick auf die begehrte Leistung „einstweilen“, also vorläufig etwas anordnet. Es wird eine vorläufige Entscheidung durch einen Beschluss getroffen. Vorläufig und so lange, bis in der Hauptsache endgültig entschieden wurde.

Diese Eilverfahren spielen im Sozialleistungsrecht eine sehr wichtige Rolle, denn sie führen häufig dazu, dass schon im Eilverfahren eine endgültige Lösung erzielt wird. Oft werden im Eilverfahren zwischen der Behörde einerseits und dem Bürger andererseits Lösungen erzielt, die dauerhaft tragfähig sind.

Es gibt ganze Rechtsgebiete, in denen ein sehr großer Teil der gerichtlichen Auseinandersetzungen im Eilverfahren entschieden wird. Der Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende gehört zum Beispiel dazu.

Im Eilverfahren müssen gegenüber dem Gericht – wie im Hauptsacheverfahren auch – die Tatsachen dargelegt werden, die den Anspruch begründen.

> **Beispiel:** Frau Rochlitz ist 19 Jahre alt und will Hilfe für junge Volljährige in einer Jugendhilfeeinrichtung erhalten. Sie muss die Tatsachen vortragen, die deutlich machen, warum sie zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung nicht in der Lage ist. Zum Beispiel, weil sie infolge einer Inhaftierung noch nicht über die notwendigen Ressourcen für eine eigenverantwortliche Lebensführung verfügt. Will sie ihre Ansprüche im *Eilverfahren* durchsetzen, muss sie *zusätzlich* darlegen, dass sie die Hilfe sofort benötigt. Das liegt bei dieser Bedarfslage auf der Hand. Denn es ist klar, dass Frau Rochlitz dann, wenn sie nicht eigenständig leben kann, *sofort* Hilfe braucht.

Für einen Erfolg im Eilverfahren ist es sehr wichtig, die Eilbedürftigkeit gründlich zu begründen.

Abwehrfall

Hat die Behörde einen Verwaltungsakt erlassen, der die betroffene Person belastet (Abwehrfall), so ist es in der Regel nicht erforderlich, eine Eilentscheidung durch das Gericht zu erwirken. Warum? Es reicht, gegen den Bescheid Widerspruch einzulegen oder gegen einen danach ergehenden Widerspruchsbescheid Klage zu erheben. Denn: Widerspruch und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung. Das heißt: Der durch Widerspruch oder Klage angefochtene Bescheid entfalted einstweilen keine Wirkung und kann nicht vollstreckt werden. Einstweilen heißt: bis zu einer endgültigen Entscheidung in der Hauptsache.

> **Beispiel:** Das BAföG-Amt erlässt einen Bescheid und verlangt angeblich zuviel geleistes BAföG von Frau Rochlitz zurück. Sie legt gegen den Bescheid fristgerecht Widerspruch ein. Sie muss einstweilen nicht zahlen und zwar so lange nicht, bis rechtskräftig in der Hauptsache entschieden ist.

Es gibt Fälle, in denen auch im Abwehrfall ein Eilverfahren durchgeführt werden muss. Es gibt nämlich Verwaltungsakte, bei denen das Prinzip: Widerspruch und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung *nicht* gilt. In bestimmten Rechtsbereichen und bei bestimmten Entscheidungen hat der Gesetzgeber die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ausgeschlossen. Dies ist zum Beispiel bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten so. Im Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende gilt es für fast alle belastenden Bescheide des Jobcenters.

> **Lesen Sie:** § 80 Abs. 2 VwGO, § 86a Abs. 2 SGG und § 39 SGB II

> **Beispiel:** Frau Rochlitz bezieht Grundsicherungsgeld. Das Jobcenter hebt die Bewilligung für die Zukunft teilweise auf, weil es ihr ein höheres Einkommen anrechnet, und zahlt sofort weniger aus. Ihr Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 39 Nr. 1 SGB II). Auf Antrag kann das Sozialgericht die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs nach § 86b Abs. 1 SGG anordnen.

Auch hat die Behörde unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, die sofortige Vollziehung von Bescheiden anzuordnen.

> **Lesen Sie:** § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO

Auch in diesem Fall haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung. Auch in diesem Fall kann ein Eilverfahren eingeleitet werden nach § 80 Abs. 5 VwGO, mit dem Ziel, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs bzw. der Klage widerherzustellen.

Verfahren auf Anordnung oder Widerherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO bzw. § 86b Abs. 1 SGG sind rechtlich kompliziert. Hierbei können leicht Fehler gemacht werden. Diese Verfahren sollten deshalb in die Hände von Anwältinnen und Anwälten gegeben werden, die im Verwaltungsrecht oder im Sozialrecht über besondere Erfahrung verfügen.

1.7.5 Überprüfungsantrag

Ein sehr wichtiges und oft übersehenes Instrument ist der sozialrechtliche Überprüfungsantrag. Der Überprüfungsantrag kann gestellt werden, wenn Sozialleistungen zu Unrecht abgelehnt wurden. Die Besonderheit ist, dass dieser Antrag trotz Ablaufes einer Rechtsbehelfsfrist gestellt werden kann. Wird ein solcher Überprüfungsantrag gestellt, muss die Behörde den Fall nochmals prüfen und den Verwaltungsakt zurücknehmen, soweit er rechtswidrig war.

> **Lesen Sie:** § 44 Abs. 1 SGB X
>
> **Beispiel:** Frau Rochtlitz legt gegen einen Bescheid des BAföG-Amtes, mit dem ihr Leistungen verweigert werden, nicht rechtzeitig Widerspruch ein. Der Bescheid wird bestandskräftig. Sie kann einen Antrag nach § 44 Abs. 1 SGB X stellen. Die Behörde muss den Fall nochmals prüfen und ihr die Leistung gewähren, wenn der Bescheid rechtswidrig war.

1.7.6 Rechtsbehelfe gegen gerichtliche Entscheidungen

Urteile können durch Berufung und Revision angefochten werden.

Beschlüsse im Eilverfahren durch Beschwerde.

Diese Rechtsmittel sollten nur mit anwaltlicher Unterstützung eingelegt werden.

1.7.7 Kosten des Verfahrens

Für Verwaltungsentscheidungen und gerichtliche Entscheidungen entstehen Verwaltungsgebühren (Bsp.: Nieders. Verwaltungskostengesetz) und Gerichtsgebühren. Anwälte erhalten Rechtsanwaltsgebühren.

Im Sozialrecht entstehen für das Verfahren vor Behörden und Gerichten keine Kosten. Wohl aber können Anwaltsgebühren anfallen. Auch möglicherweise erforderliche Kosten für Gutachten werden von der Behörde bzw. dem Gericht übernommen.

Wer kein ausreichendes Einkommen hat, kann Prozesskostenhilfe erhalten, wenn die Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Die Rechtsverfolgung darf also nicht aussichtslos sein. Prozesskostenhilfe muss bei Gericht beantragt werden. Dazu muss eine „Erklärung über die persönlichen Verhältnisse“ eingereicht werden. Außerdem müssen Ausführungen zu den Erfolgsaussichten eines Verfahrens gemacht werden. Diese Ausführungen sind letztlich nichts anderes, als die Begründung der Klage selbst.

Wird Prozesskostenhilfe bewilligt, werden die eigenen Anwaltskosten, die Verfahrenskosten und die Gerichtskosten übernommen. Auch etwaige Kosten für Gutachter und Sachverständige werden übernommen.